

# Der König und die Bethauskirchen

Als König Friedrich II. der Große am 16. Dezember 1740 von Crossen her die schlesische Grenze überschritt, um Schlesien in Besitz zu nehmen auf Grund alter Erbansprüche auf die Piastenherzogtümer Liegnitz-Brieg und Wohlau und die markgräfllich brandenburgischen Besitzungen in Oberschlesien, da wußte er wohl, wie er sich selbst gesagt hat, daß er den Rubicon wie einst Caesar überschritt, aber nicht, was das wirklich für ihn bedeuten würde.<sup>1)</sup> Über zehn Jahre seines Lebens, eines Lebens in Drangsal, zwischen Not und Tod, Sieg und Niederlage, im Feldquartier in Bauerngehöften, auf Feldwegen, sommers und winters, hat er so verbracht. Und was zuerst wie ein Duell zwischen den gedrillten Preußen und der ruhmreichen Armee des Prinzen Eugen aussah, das wurde ein Kampf um Leben und Tod, um Durchhalten oder Untergang eines jungen Königreichs.<sup>2)</sup> Die reichen schlesischen Möglichkeiten waren dem König wohl bekannt und, wie die Folgezeit bewies, eine Hauptgrundlage des preußischen Staats. Auch über die innere geistige und geistliche Lage war Friedrich unterrichtet worden, aber eben nicht ausreichend und umfassend. Die Evangelischen, die in vier Fünfteln des Landes auf wenige Friedens- und Gnadenkirchen angewiesen waren, machten über 90 % der Bevölkerung dieser Gebietsteile aus, und sie mußten für diese Kirchen zudem, was die Gnadenkirchen einschließlich der Schloßkirche in Groß-Wartenberg betrifft, etwa 700000 Gulden für die sogenannten „Gnadenerweise“ vorzüglich an den Kaiser, aber auch 200000 Gulden an den schwedischen König und an die Unterhändler bezahlen, wobei z.B. der schwedische Unterhändler 20000 Gulden erhielt, während es am Kaiserhofe und zu Prag eine Mehrzahl waren. Immerhin hat der Schwede v. Strahlenheim sich äußerst tüchtig für die Protestanten eingesetzt.<sup>3)</sup> Diese Zustände belegt nüchtern noch die Konfessionskarte von 1925 in der „Silesia Sacra“.<sup>4)</sup> So schildert ein Zeitgenosse nach 1740: „die königlich preußischen Herren Offiziere, so Solches vorher kaum gewußt oder geglaubt hatten, mußten doch mit großer Verwunderung vor den Ohren ihres huldreichen Königs davon sprechen, wie wunderlich ihnen die bisherige schlesische Kircheneinrichtung an soviel hundert Orten vorkäme, da in manchen 1000 und 3000, ja mehr lutherische Einwohner, die Kirche aber in katholischen Händen zu finden, wovon am Sonntag Nie-

1) Lic. Hellmut Eberlein: Schlesische Kirchengeschichte, Goslar 1952 Bd. I der Reihe: Das Evang. Schlesien (Herausgeb. Dr. Dr. Gerhard Hultsch) S. 102 ff (abgek.: Eberlein)

2) Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens XXIII/1899; C. Weigelt: Die evangelische Kirche in Schlesien zur Zeit der preußischen Besitzergreifung und ihre Entwicklung von 1740-1756, S. 60-141, hier S. 70 (abgek.: Weigelt)

3) Weigelt, S. 61/62; C. Grünhagen: Schlesien unter Friedrich d. Gr., Breslau 1890, Bd. I. S. 466-und C. Grünhagen: Geschichte Schlesiens, Bd. II, Breslau 1892, S. 404 (abgek. Grünhagen Bd. I bzw. Grünhagen, Geschichte)

4) G. Hultsch: Silesia Sacra, Historisch-statistisches Handbuch über das evangelische Schlesien, Düsseldorf 1953, S. 252, (Das evangelische Schlesien Bd. II) (abgek. Silesia Sacra)

mand anders zum Gottesdienst kommen konnte, wenn gleich mit allen Glocken geläutet wurde, auch nicht in Friedenszeiten, seit 90 Jahren ihrer Wegnehmung, als der katholische Pfarrer und sein Schulmeister: kaum daß unter 1000 Einwohnern eines Ortes sich noch 10 oder 20 Katholiken befänden: diese Geistlichen müßten reichlich von dem evangelischen Volke erhalten werden und wären ihnen mit ihrem Amte garnichts am Ort nütze.“<sup>5)</sup> Denn nicht nur Kirche, Pfarrhaus und Schulhaus befanden sich in katholischer Hand sondern ebenso die Pfarräcker (dies alles bis 1945), und für alle Amtshandlungen, auch wenn sie von einem evangelischen Pastor vorgenommen worden waren, mußte noch einmal an den katholischen Pfarrer, den Parochus, bezahlt werden. In vielen Kirchen Niederschlesiens predigte der katholische Pfarrer nur einige Male im Jahre. Im wesentlichen hatte er es mit der Einnahme von Pächten und Stohlgebühren zu tun. Aber auch die Zustände in den Städten glichen denen in einem Kolonialreich. So bestanden die Magistrate, also Beherrscher und Verwalter der Städte, nur aus katholischen Mitgliedern vom Bürgermeister abwärts. Hier nun waren aber Gründe, besonders in den Kriegszeiten notwendig und zwingend, so daß bereits unter dem 28. Juni 1741 das Feldkommissariat in Breslau verfügte: „Zur Consolation der Landeseinwohner und damit alle Zwietracht und Schein der Partheilichkeit in Städten vermieden werde, sollen in den Rathscollégiis, welche bisher bloß aus römisch-katholischen Subjektis bestanden, auch zwei der Augsburgischen Confession beigethane Mitglieder als Supernumerarii mit Sitz und Stimme und dem Recht der Nachfolge beizusetzen seien“.<sup>6)</sup> Die evangelischen Einwohnerschaften in den Städten wurden aufgefordert, „einige Subjekte, welche sie dazu am tüchtigsten, friedfertigsten (sic!) und zum Besten der Stadt gesinnet sein meineten“, binnen 14 Tagen dem Feldkommissariat schriftlich zu bezeichnen und die königliche Entschließung abzuwarten.<sup>7)</sup> In den meisten nieder- und mittelschlesischen Städten wurde dieser Anordnung gern und willig Folge geleistet wie in Goldberg, Haynau, Hirschberg. Aber die Landeshuter und Schmiedeberger fürchteten sich und baten in Rücksicht auf die nahe Grenze, und „weil die Königin von Ungarn dadurch aufgebracht werden möchte, diese hohe Gnade aufschieben zu dürfen, da itzo kein evangelischer Bürger diese noch gar gefährliche Ehrenstellen annehmen wolle.“<sup>8)</sup>

Diese Maßnahme muß auch noch im Zusammenhang mit den Huldigungen an den neuen Landesherren, den König Friedrich, gesehen werden. Manche katholischen Magistrate in völlig evangelischen Städten kamen sich, gerade weil der preußische König sich so duldsam und entgegenkommend zeigte, so sicher vor, daß sie den Huldigungseid wie in Liegnitz mit Erklärung vom 14. August 1741 verweigerten, obwohl der König aus

<sup>5)</sup> Grünhagen Bd. I, S. 467

<sup>6)</sup> C. Weigelt, S. 79/80; s. auch Lehmann: Preußen und die katholische Kirche Bd. II Nr. 41.-Korn: Ediktensammlung Bd. I S. 86.

<sup>7)</sup> Johann Adam Hensel: Protestantische Kirchengeschichte der Gemeinen in Schlesien. Leipzig u. Liegnitz 1768, S. 711/712 (abgek.: Hensel)

<sup>8)</sup> Hensel S. 712

dem Feldlager von Strehlen den Hauptmann v. Gottberg zur Entgegennahme der Huldigung nach Liegnitz gesandt hatte, und überdies von Gottberg mitgeteilt hatte, „man solle den Magistrat zu Leistung des Eides persuadieren (überreden)“. Aber der Magistrat weigerte sich weiterhin<sup>9)</sup> wie auch der von Schweidnitz. Das führte zu einer der wenigen prompten Gegenmaßnahmen des Königs, nämlich zu dem Kabinettsbefehl aus dem Lager in Friedland vom 11. Oktober 1741 geltend für die Magistrate „als eine Norme und principium regulativum“, daß in den niederschlesischen Städten „hinfüro die ersten regierenden Bürgermeisterstellen, desgleichen die Syndici und Kämmerer nicht anders als mit Subjektis, welche der evangelischen Religion zugetan sind, besetzt werden. Die katholischen hergegen sich mit dem zweiten Consulat und mit den Rathsherren Bedienungen begnügen müssen.“<sup>10)</sup> Diese gar nicht konfessionelle sondern rein politische Maßnahme sollte sich natürlicherweise sehr zugunsten der Evangelischen auswirken. Die Städte besaßen ja weiterhin das Recht des Patronates über ihre Stadtkirchen, aber auch für die Kirchen in den städtischen Dörfern. So förderten sie ebenso wie die evangelischen Gutsherren nun das Wiederaufleben evangelischer Kirchengemeinden wie auch deren Kirchbauten. Bei der Verzögerung der Huldigung für König Friedrich spielt aber neben der Unverschämtheit katholischer Magistrate und der Feigheit der Protestanten noch ein anderes Element eine wichtige Rolle. Als Kaiser Karl VI. 1740 gestorben war, wurde unter den kaiserlichen Beamten in Wien aber auch in Schlesien offen davon gesprochen, daß in dem einzigen österreichischen Erbland, wo sich die Lutheraner noch auf vorgebliche Rechte aus Friedensschlüssen und Verträgen gründeten und stützten, die Habsburg nie anerkannt sondern als bloße Gnadenerweise, also jederzeit rücknehmbar, angesehen habe, nun endgültig die Rückkehr zur katholischen Kirche mit Heeresgewalt erzwungen werden müsse.<sup>11)</sup> Im Herzogtum Liegnitz waren kurz vor Weihnachten 1740 die Harlach'schen Grenadiere angekommen, um, wie es hieß, „auf den dritten Advent eine Reformation zu machen“.<sup>12)</sup> Es war der gleiche Monat, in dem Friedrich die Grenze überschritt und damit unter den schlesischen Evangelischen weitgehendste Hoffnungen auf endlich freie Entfaltung ihres Religionswesens erweckte. Weder Hoffnung noch Befürchtung erfüllten sich in dem Maße, wie sie umgingen. So schrieb der Prior der Kreuzherren von St. Matthias in Breslau an den römischen Nuntius am 6. April 1741 nach Wien: „Wir sind ins Jammerthal versetzt, bedrängt, verachtet und verfolgt; unsere schlesischen Gefilde sind in ein Thränenenthal verwandelt; jeder sinnt auf Flucht.“<sup>13)</sup> Daß in dem 100 Jahre lang gepeinigten evangelischen Volk Rachegefühle wach wurden, wem kann man es verdenken. Aber auch dem verschloß sich der König. Seiner eben

9) Kraffert: Chronik von Liegnitz, 1872, S. 187

10) Lehmann s. Anm. 6, Bd. II/I. Nr. 48

11) Hensel, S. 694/695

12) Tagebuch des Feldpredigers Segebart, Breslau 1849, S. 22; Weigelt, S. 68

13) Weigelt, S. 68/69; Theiner: Zustände der katholischen Kirche in Schlesien. Regensburg 1852, S. 7

im tiefsten aus Religion kommenden Toleranz blieb er sich immer treu. Als nach der Schlacht von Hohenfriedeberg an die 2000 Bauern aus der Gegend um Landeshut den König baten, alles, was katholisch sei, totschlagen zu dürfen, untersagte ihnen das der König unter Hinweis auf die Bergpredigt.<sup>14)</sup> Es blieb bei dem, was er in Artikel 6 des Breslauer Friedens von 1742 zugesagt hatte. „Die katholische Religion werden des Königs von Preußen Majestät in Schlesien in status quo, auch die sämtlichen dasigen Landeseinwohner bei dem ruhigen Besitz des Ihrigen und bei ihren erworbenen Rechten und Freiheiten unbeeinträchtigt lassen, der völligen Gewissensfreiheit der protestantischen Eingesessenen und den Ihro Majestät als Souverän des Landes zustehenden höchsten Gerechtsamen unbeschadet und ohne Nachteil; indessen sind des Königs von Preußen Majestät auch nicht gemeint, sich solcher Gerechtsame zu bedienen, um in Ansehung des status quo der römisch-katholischen Religion in Schlesien eine Abänderung zu treffen.“<sup>15)</sup> Diese beinahe allzu große Rücksichtnahme entsprach natürlich nicht nur der Toleranz Friedrichs, obwohl sie oberste Regierungsmaxime war.<sup>16)</sup> Sie war auch aus vielen anderen Gründen geboten. Schlesien war ein konfessionell gemischtes Land mit zahlreichen besonders oberschlesischen rekatholisierten Gemeinden, ebensolchen Klosterdörfern, reichen Klöstern mit riesigen Besitzungen. Dazu kam, daß der Wiener Hof alle Desinformation aufgeboten hatte, um den Krieg zu einem Religionskrieg zu stempeln, darin von fanatisch katholischen Kreisen im In- und Ausland ebenso unterstützt wie durch ein päpstliches Breve vom 11. Februar 1741, das die katholischen Fürsten in Deutschland zum Einschreiten gegen Friedrich aufrief.<sup>17)</sup> Gegen diese politischen Aktionen hat sich der König erfolgreich gewehrt durch Flugschriften, die er schreiben und in Polen, Böhmen und Ungarn verbreiten ließ, ebenso wie sein Gesandter von Pollmann auf dem Reichstag in Regensburg mit königlichem Rescript vom 21. Januar 1741 die katholischen Reichsfürsten darauf hinwies, daß in Preußen der Westfälische Friedensvertrag genauestens eingehalten werde wie alle darüber hinausgehenden Traktate. Dies war im übrigen im Reiche genügend bekannt.<sup>18)</sup> Immer wieder mußte Friedrich aber nach außen gerichtet seine schlesische Toleranz betonen. So beruft er sich in seinem Patent aus Berlin vom 19. Dezember 1744 auf seine Unparteilichkeit gegen die österreichische Parteilichkeit, welche „die der evangelischen Kirche Zugethanen dem klaren Buchstaben des westphälischen Friedens und der Altranstädtschen Convention schnurstracks zuwider verfolgt und mit unendlichen Chicanen beschweret, ja öfters auf eine unchristliche und barbarische Weise mißhandelt haben.“ Er kann dagegen vor aller Welt erklären: „dahingegen wir uns ohnbedenklich auf eure Wissenschaft berufen mögen, ob wir

<sup>14)</sup> Weigelt, S. 69

<sup>15)</sup> Eberlein, S. 103

<sup>16)</sup> Friedrich II., Oeuvres, tom IX, pag 4

<sup>17)</sup> Acta hist. eccles. P.A.X., 27a; Weigelt, S. 71/72

<sup>18)</sup> Helden: Staats- und Lebensgeschichte Friedrich II., S. 688; Weigelt, S. 72

nicht, seitdem Schlesien unter unserer Botmäßigkeit gestanden, beiderlei Religions-Verwandten, ohne auf den Unterschied ihrer Meinungen einige Attention zu nehmen, überall gleichmäßigen Schutz und Schirm, auch in Austheilung der Ehrenstellen und anderer Wohlthaten unparteiischen Faveur widerfahren, uns eifrigst angelegen sein lassen.“<sup>19)</sup> Gerade weil sich der König streng an diesen Artikel hielt, wirkte er sich schwer zum Nachteil der Evangelischen aus. Ihre Begeisterung wich zunächst großer Ernüchterung. Erst allmählich wuchs Verständnis für die Maßnahmen des Königs. So übernahm Friedrich die mittelalterliche Anschauung der Parochialeinteilung und den Grundsatz, daß es an einem Ort (mit Ausnahme Breslaus) nur einen Parochus als Pfarrer geben könne. So war es nun in vier Fünfteln von Schlesien der Fall, daß dort nur katholische Pfarrer als Parochi residierten. Die umgekehrte Ausnahme bildeten die evangelischen Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau und Oels-Münsterberg, wo später mit geldlicher Hilfe des schlesischen Bischofs Wien die sogenannten Kuratien aufbaute. In den oben genannten vier Fünfteln Schlesiens erhielten die katholischen Parochi, die Pfarrer, den Ertrag der Widmut (Pfarräcker und Wiesen und Wald), die Stolgebühren für alle Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen und Beerdigungen und eine Reihe von Naturalverpflichtungen von Seiten der evangelischen Einwohner in der Parochie. Nun also rückte das preußische Heer ein und das mit seinen Feldpredigern, die überall ihre Gottesdienste wie einst unter Karl XII. die Schweden abhielten.<sup>20)</sup> Das evangelische Volk strömte in Massen zu den solange entbehrten evangelischen Gottesdiensten, die man sonst nur haben konnte, wenn man weite Wege, manchmal über Tage, zu den wenigen Friedens- und Gnadenkirchen und den Grenz- und Zufluchtskirchen in den alten altschlesischen Herzogtümern oder über den Grenzen in der sächsischen Lausitz, im Brandenburgischen oder Polnischen machte. Kleinkindern, Alten, Gebrechlichen und Kranken war auch dies verwehrt. Die ersten Tage in Schlesien hatten dem König diese Notstände offen gelegt. Er wollte ihnen begegnen aus Staatsräson, aus Politik und aus Überzeugung. So ließ er etwa einen Monat nach seinem Einmarsch durch Propst Reinbeck 12 Predigtsamtkandidaten in Berlin ordinieren und schickte diese, sämtlich Brandenburger, nach Rauschwitz bei Glogau in das Hauptquartier des Erbprinzen Leopold von Anhalt, der damals Glogau belagerte, zur „Verwendung für Gemeinden, die ihrer bedürften.“<sup>21)</sup> Natürlich fanden sich solche Gemeinden sofort. Es waren ihrer so viele, daß der Feldprediger Abel im Soldatenlager zu Rauschwitz weitere 19, diesmal meist Schlesier, zu Predigern ordinierte.<sup>22)</sup> Bei zunehmender Nachfrage nach evangelischen Predigern wurde das sogenannte Feldkonsistorium unter Feldprediger Abel durch die Pastoren Kunowsky und Pitschky, zwei der ersten 12 Prediger (in Schlesien auch: „die 12

<sup>19)</sup> Korn, Ediktensammlung 1744, S. 121 und Weigelt, S. 65

<sup>20)</sup> Eberlein, S. 102/103

<sup>21)</sup> Grünhagen I, S. 467

<sup>22)</sup> Eberlein, S. 103

Apostel“ genannt) verstärkt und diese ordinierten nun nach bestandener Prüfung die Kandidaten in einer großen Scheune in Rauschwitz.<sup>23)</sup> Noch während des 1. Schlesischen Krieges wurde an 170 Gemeinden die Konzession zur Neubildung einer evangelischen Kirchengemeinde gegeben, und bis zum Beginn des Siebenjährigen Krieges waren es bereits 212.<sup>24)</sup> Das bedeutet also über 200 neue evangelische Pfarrer. Die brauchten aber ein Auskommen, eine einigermaßen erträgliche Besoldung, einen Kirchenraum, ein Pfarrhaus und ein Schulhaus für den Lehrer. Von den ersten 12 Aposteln sind nur die Hälfte an dem Ort geblieben, für den sie ordiniert worden waren. Vielleicht sind sie in Pfarreien gezogen, wo sie ein besseres Auskommen gefunden haben. So stoppte der König im Februar 1741 die Ordinationsflut. Die Kandidaten erhielten über Feldprediger Abel unter dem 24. März 1741 die Antwort, sie würden sich gedulden müssen, bis „die itzigen Troublen einigermaßen in Ordnung sind.“<sup>25)</sup> Die Lage für die neuen Pastoren und für die Kirchengemeinden und ihre Kirchbauhoffnungen war schlimm. Die Prediger fanden in ihren neuen Gemeinden keine Kirche vor; die vorhandenen blieben ja katholisch. Feldprediger Abel bemühte sich vergebens um eine finanzielle Aufbesserung für die neuen Pastoren. Diese kamen sich weithin zweitrangig und deklassiert vor. Das galt aber nicht nur für die Pastoren, denen der Titel Pfarrer untersagt war, da dieser nur dem katholischen Parochus zustand. Dafür setzte sich ganz allmählich im evangelischen Schlesien der ja viel schönere Titel Pastor (Hirte) durch. Auf katholischer Seite erging es ähnlich den nach Altranstädt 1708 in den piastischen Herzogtümern Brieg-Liegnitz-Wohlau auf kaiserlichen Befehl eingerichteten Kuratien, die also nur den Titel Kurat und nicht Pfarrer erhielten. Für die Zeit des Barock waren eben Titel äußerst wichtige menschliche Attribute. So fühlte sich die ganze schlesische evangelische Kirche und alle ihre Glieder zurückgesetzt und beleidigt. Der König hätte die volle Gleichberechtigung schon 1742 durchsetzen und gewähren können, wie er es 1758 ja tatsächlich tat. Bis dahin mußten die Evangelischen für ihre Taufen, Trauungen und Beerdigungen dem katholischen Parochus die Stolgebühren entrichten, um die Amtshandlungslizenz zu erhalten. Bei erfolgter Bezahlung durfte die Amtshandlung durch den evangelischen Geistlichen nicht verweigert werden. Eine Ausnahme gab es nur für die neuen Pastoren selbst, die mit ihren Familien von der Stolgebührenpflicht an den katholischen Parochus befreit waren. Aber ihre Gemeindeglieder mußten zu den Stolgebühren auch noch ihren anteilmäßigen Beitrag zu den Bau- und Reparaturkosten an den katholisch gebliebenen Kirchen und Pfarr- und Schulhäusern leisten, während die katholischen Einwohner zu den Bau- und Reparaturkosten an den evangelischen Bethäusern, Pfarr- und Schulhäusern nicht herangezogen werden durften.<sup>26)</sup> Und nur selten war auch ein evangeli-

<sup>23)</sup> Grünhagen I, S. 469

<sup>24)</sup> Eberlein, S. 105

<sup>25)</sup> Grünhagen I, S. 471

<sup>26)</sup> Grünhagen I, S. 446/447

scher Prediger in der Lage, aus eigenen Mitteln oder väterlichem Vermögen sich in seiner neuen Gemeinde Bethaus, Pfarre und Schulhaus zu erbauen, wie es der Prediger T.A. König, der aus Grünberg stammte, in Jakobskirch Krs. Glogau tat.<sup>27)</sup> Die Prediger fanden natürlich auch keine Bethäuser vor. Viele Gemeinden zögerten mit dem Bau, auch wenn sie für das Bethaus, Predigerhaus und Schule die Konzession erhalten hatten. Sie warteten ab, ob das preußische Kriegsglück auch Bestand habe. So wurden die Gottesdienste unter freiem Himmel abgehalten und in der kalten Jahreszeit in den Städten in Rat- und Zeughäusern, wobei es oft sehr eng zuzug, auf den Dörfern bei evangelischen Patronen- und Gutsbesitzern in einem Raume im Schloß oder einer Reitbahn, nicht selten aber auch unter katholischen Patronen in bäuerlichen Scheunen.<sup>28)</sup> Das minderte allmählich die Freudigkeit der evangelischen Einwohner ebenso wie die doppelte Gebührenabgabe an den katholischen Pfarrer und den evangelischen Prediger. Der Prediger wollte eben auch leben. Er galt als zweitrangig und kam ja auch erst nach der Bezahlung an den katholischen Parochus an die Reihe und oft an unwillige Zahler. Und Umgänge, Klingelbeutel und Opfer brachten für Prediger, Lehrer und Küster und Totengräber bei den dauernden Kriegsläufte und der Armut gerade der Bethausgemeinden nur wenig Geld für so viele ein. Nach einem Rundschreiben des Feldpredigers Abel vom 6. Mai an die Bethausgemeinden sollten diese, um wenigstens den kümmerlichen Unterhalt sicher zu stellen, als Minimalgehalt an die Prediger in den Städten monatlich 15 Thaler und in den Dörfern 10 Thaler zahlen. Dieses Gehalt sollte als Umlage und mit dem Klingelbeutel aufgebracht werden. Abel aber mußte auf königlichen Befehl dieses Schreiben zurückziehen. Diese Regelung wurde aufgehoben, da dies der königlich-kirchlichen Verwaltung ebenso wie die Errichtung eines evangelischen Kirch- und Schulsystems als ein königliches Regal dieser Behörde und der königlichen Anweisung vorbehalten blieb.<sup>29)</sup>

Diese königlich-kirchliche Zentralverwaltung war im Entstehen begriffen. Bis dahin gab es nur neben dem Breslauer Stadtkonsistorium die nach der Altranstädter Konvention wieder eingerichteten Fürstentumskonsistorien in Brieg, Liegnitz, Wohlau und in Oels. Diese bestanden aus einem kaiserlichen Rat als Präses, der katholisch sein mußte, einem evangelischen Landesältesten, dem Fürstentums-Superintendenten, zwei Pfarrern und einem Sekretarius, die alle vom Kaiser ernannt wurden. Diese Behörden hatten die Kirchenzucht, die Bewerbung und Berufung von Geistlichen wahrzunehmen. Die Berufung mußte aber in jedem Falle gemäß kaiserlichem Dekret vom 25. Oktober 1726 in Wien nachgesucht werden. Die Gebühr nach dort war nicht billig. Sie betrug zunächst 100 Gulden für einen Stadtgeistlichen und 50 Gulden für einen Dorfgeistlichen, stieg

<sup>27)</sup> Grünhagen I, S. 471/471

<sup>28)</sup> Grünhagen I, S. 471

<sup>29)</sup> Grünhagen I, S. 472/473

aber allmählich auf 400 bzw. 200 Gulden. Die Zusammensetzung und Auswahl der Konsistorialräte sorgte dafür, daß sie evangelischen Zielen zuwider handelten und das Interesse der evangelischen Kirche nicht wahrten. So verfügte das Evangelische Konsistorium in Liegnitz am 16. September 1709, daß ein *lutherischer* Geistlicher keine Amtshandlung an einem lutherischen Gemeindeglied vollziehen dürfe, ehe nicht an den katholischen Parochus die Stolgebühren bezahlt und der Erlaubniszettel (das Dimissoriale) dem lutherischen Geistlichen vorgelegen habe. Jede erste Übertretung wurde mit achttägigem Gefängnis und dem vierfachen Betrage der Stoltaxe bestraft. Der Wiederholungsfall wurde mit Absetzung geahndet. Im Juli 1719 wurden weitere lutherische Lieder aus dem Gesangbuch über das Verbot von 1654 hinaus zu singen verboten. Aber eines der schlimmsten Dinge war es, den evangelischen Geistlichen zu verbieten, Krankenbesuche bei evangelischen Gemeindegliedern zu machen, wenn diese nicht vorher beim katholischen angemeldet worden waren. Zum Tode Verurteilte durften, auch wenn sie evangelisch waren, nicht vom evangelischen, sondern nur vom katholischen Geistlichen auf dem letzten Gang begleitet werden. Und diese Verbote ergingen durch ein evangelisches Konsistorium. So wurde die Altranstädter Konvention außer Kraft gesetzt und die evangelische Restkirche in Schlesien auf Predigt und Sakramentsverwaltung beschränkt.<sup>30)</sup> Um so mehr gaben sich diese Konsistorien dazu her, als Spürhunde gegen den Pietismus zu fungieren. Am 30. Januar 1732 hatte der Pastor Lindeck aus Heidersdorf Krs. Nimptsch angefragt, ob er des Schulmeisters Jonas aus Parchwitz Tochter trauen dürfte, da besagter Jonas des Pietismus verdächtig sei, weil er das Tanzen bei der Hochzeit im Kretscham nicht erlaube, da das Tanzen mit Musikbegleitung Sünde sei. Die Trauerlaubnis wurde erteilt, aber dem Pastor bedeutet, etwaige irrige Lehrmeinungen des Jonas habe er sofort anzuzeigen.<sup>31)</sup> Der Magister Johann Sommer, Pfarrer seit 2. November 1711 in Dirsdorf (Bad-D.) Krs. Nimptsch wurde am 11. Juli 1728 vor das briegische Konsistorium wegen Pietismusverdachts zitiert, vom 8. Oktober bis 23. Oktober 1728 verhört und dann 2 Jahre in Brieg in Gefängnishaft gehalten und schließlich am 22. März 1730 des Landes verwiesen. Am 10. Juni 1730 hat er einen feierlichen Eid ablegen müssen, nie mehr kaiserliche Erblände zu betreten.<sup>32)</sup> Sommer gehörte zu den Erweckten. Einer seiner Glaubensfreunde ist sogar an den kaiserlichen Hof nach Wien gereist und bei Kaiser Karl VI. vorstellig geworden, ohne Erfolg zu haben. Die katholische Regierung in Wien wußte nur zu gut, daß in diesen pietistischen Erbauungsstunden der evangelische Glaube allein die Kraft des Überdauerns bekam und daher bekämpft werden mußte. Mag. Sommer wurde dann Pastor in Schortewitz Bezirk Köthen im Bereich der anhaltischen Kirche und verstarb dort 1756. Dagegen wirkt die

<sup>30)</sup> Weigelt, S. 82/83; Hensel, S. 651 und 657

<sup>31)</sup> Weigelt, S. 84

<sup>32)</sup> W. Sachs: Magister Joh. Heinrich Sommers Vertreibung und Heimkehr, in : JSKG 1961, S. 55 ff.

friderizianische Toleranz manchmal direkt komisch in ihrer spitzfindigen Genauigkeit. So muß unter dem 26. März 1741 ein Leutnant von Bock aus Wohlau dem preußischen Feldkriegskommissariat in Breslau melden, daß der katholische Präses des evangelischen Konsistoriums Wohlau befohlen habe, daß von allen evangelischen Kanzeln im Fürstentum Wohlau für die glückliche Entbindung der „Königin von Böhmen und die künftige Erhaltung des Prinzen sowie allsonntäglich für das Haus Oesterreich gebetet werde.“<sup>33)</sup> Der königliche Bescheid an das Konsistorium in Wohlau vom 27. März 1741 lautet natürlich, daß „Sr. Majestät es höchst ungnädig nehmen und an dieselben scharf ressentieren würden, wenn mit dem Kirchengebet nicht innegehalten und die Königin von Ungarn gar übergangen würde.“<sup>34)</sup> Damit war aber auch der Abgesang dieser famosen Konsistorien eingeleitet. Den beiden Oberamtsregierungen in Breslau und Glogau werden mit Verordnung vom 8. Dezember 1741 zwei Oberkonsistorien angegliedert.<sup>34)</sup>

Praktisch waren die Oberamtsregierungen die Oberkonsistorien. Zu jeder Konsistorialsitzung wurden ein katholischer Prälat und zwei evangelische Geistliche mit beratender Stimme hinzugezogen. Letzte Entscheidung behielt sich der König wegen der schwierigen und hoch brisanten Materie selber vor. Durch Patent vom 15. Januar 1742 wurde der Ressortumfang der Konsistorien folgendermaßen festgelegt: „alle geistlichen Sachen, so unsere evangelischen Unterthanen angehen, aber nur diejenigen, welche den geistlichen Staat betreffen und zum Aufnehmen der Religion gereichen, als Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Examinierung der Prediger, deren Confirmation und Introdution, item Ehesachen und dgl.“<sup>35)</sup> Nur die rein katholischen Ehesachen verblieben dem bischöflichen Amt. Schwierige Fälle in konfessionell gemischten Ehen behielt sich der König selber vor. Der Geschäftsumfang des Breslauer Konsistoriums wuchs aber derart, daß der König nach Einforderung eines Gutachtens am 23. Februar 1744 bei der Oberamtsregierung in Oppeln noch ein Konsistorium einrichtete, dieses aber 1756 mit der Regierungsstelle nach Brieg verlegte. Eine Sitzung z.B. am 16. Juli 1742 in Breslau und am 24. März 1744 in Oppeln legte die Benutzung der Glocken fest und zwar so, daß die katholischen und evangelischen Gottesdienste zur gleichen Zeit beginnen und somit das Geläut beiden Kirchen diene. An Orten, wo es katholische Kirchen und Glocken aber keine katholischen Gottesdienste gäbe, sollte das Geläut von den Evangelischen unentgeltlich benutzt werden, wo aber das Geläut nachweislich der katholischen Gemeinde gehörte, bekam diese eine von der Regierung festgesetzte Entschädigung. Das Geläut durfte aber nicht verweigert werden. Allerdings brauchen die „katholischen“ Glocken am Karfreitag nicht geläutet zu werden, da dies kein katholischer Feiertag sei.<sup>36)</sup> In Ehesachen oder bei

<sup>33)</sup> Weigelt, S. 84/85

<sup>34)</sup> Weigelt, S. 85

<sup>35)</sup> Weigelt, S. 85

<sup>36)</sup> Weigelt, S. 86

Übertritten wurde besonders deutlich, wie nur allmählich die evangelische Freiheit sich durchsetzte. Einem Gutsbesitzer, der anfragte, ob er zur evangelischen Kirche übertreten dürfe, wurde vom Konsistorium mitgeteilt: dies sei ganz allein seine Sache und die seiner inneren Überzeugung. Ähnlich wurde auch eine evangelische Mutter beschieden, die ihre Tochter evangelisch erziehen wollte, obwohl ihr Mann auf dem Sterbebett durch Zuspruch wohl katholische Erziehung zugesagt hatte. Ein anderer Erlaß für ganz Schlesien vom 20. September 1742 regelte die Beerdigung evangelischer Leichen auf katholischen Friedhöfen, wie das ja praktisch zunächst bei allen evangelischen Bethausgemeinden der Fall war, so, daß sie nicht verhindert werden sondern mit Begleitung des Geistlichen, Absingung evangelischer Lieder und Geläut der Glocken durchgeführt werden können, allerdings, daß die Evangelischen dem *paroco catholico* die gebührende *taxa stolae* zu bezahlen, dieser aber die Taxe in geziemenden Schranken zu halten habe.<sup>37)</sup> Wichtig für die so entstehende gesamt-schlesische evangelische Kirche war das königliche Patent vom 15. Januar 1742, das allen evangelischen Besitzern auf ihren Gütern und Dörfern die Erlaubnis erteilte, Schulen zu errichten, und zugleich verfügte, daß „auch diejenige katholische Obrigkeit, welche evangelische Untertanen haben, schuldig seien, denselben einen evangelischen Schulmeister, jedoch auf der Gemeinde Kosten zu verstatten und ihm eine Wohnung zu assignieren“.<sup>38)</sup> Das Gehalt dieser Lehrer war allerdings so kümmerlich, daß sie ihren Hauptverdienst in einem Handwerk suchen mußten. Erst langsam änderte sich das, wie dies auch bei den Predigern der Fall war. Deren geldliche Lage war so schlimm, daß das Oberkonsistorium es ihnen unter dem 1. Februar 1742 untersagte, sich vor Ablauf von 2 Jahren zu verheiraten, weil ihr Unterhalt zu gering war, um eine Familie zu ernähren.<sup>39)</sup> Der Staat konnte ihnen wenig helfen. Er tat es wenigstens damit, daß er die Prediger von Einquartierung freistellte. Nicht ganz ohne Neid haben damals die evangelischen Prediger auf ihre wohlversorgten katholischen *confratres* geschaut und sie auch manchmal öffentlich, wie es auch umgekehrt geschah, geschmäht. Der Kardinal von Sinzendorf wie die evangelischen Inspektoren wie z.B. Prediger Schüßler in Neustadt O/S mußten auf königlichen Befehl dies verbieten mit dem Hinweis auf mögliche Absetzung. Durch einen Erlaß vom 13. Januar 1742 hatte Friedrich der Kriegs- und Domänenkammer in Glogau befohlen, „bei jeder Permission zur Ausübung des evangelischen Gottesdienstes ein vor alle Male zu einem festen und unveränderlichen *Principio regulativo* anzunehmen, daß dadurch die Römisch-Katholischen in ihren hergebrachten Gerechtsamen in keiner Weise gekränkt und so wenig aus dem Besitz der Kirchen, so sie bisher inne gehabt, entsetzt, als auch ihren *Parochis* und übrigen Geistlichen der Genuß der *jurium stolae* und anderer *Emolumenten*, welche ihnen

<sup>37)</sup> Weigelt, S. 87; Korn, *Edikte* Bd. II, S. 192

<sup>38)</sup> Weigelt, S. 87, *Gesammelte Nachrichten*, Bd. II. S. 646

<sup>39)</sup> Weigelt, S. 87 u. *Acta histor. ecclesiast.* VI, S. 387

rechtmäßig zukommen, entzogen, sondern ihnen solches alles nach wie vor ohne Abzug und Verkürzung richtig und unweigerlich erleget und abgefolget, die evangelischen Obrigkeiten und Gemeinden hingegen, welche ein öffentliches Exerцитium ihrer Religion verlangen, dahin angewiesen werden, daß sie sowohl vor den Ort des Gottesdienstes, als auch vor den Unterhalt ihrer Geistlichen selbst Sorge tragen müssen. Worüber sie sich dann zu beklagen um so weniger Ursache haben, als sie ehemals unter der Botmäßigkeit des Hauses Oesterreich sich hierzu oft und vielfältig und noch dazu mit Darbietung großer Geldsummen freiwillig offeriert und solches dennoch nicht erhalten können.“<sup>40)</sup> Der König hat sich in der schlesischen Kirchengeschichte umgesehen, aber er übersieht, daß nur ein knappes Dutzend Städte Friedens- und Gnadenkirchen erhalten haben, solche Städte, die große Geldmittel erbringen konnten und noch viele Jahrzehnte an der Abtragung dieser Schulden zu knabbern hatten und auch aus politischen Gründen wegen ihrer Grenznähe ausgesucht wurden, damit das Geld im Lande gehalten werden konnte bei den üblichen Kirchfahrten der Protestanten. Aber Friedrich ließ auch Ungerechtigkeiten aus österreichischer Zeit wie das Vorgehen der Jesuiten in Deutsch-Wartenberg Krs. Grünberg untersuchen. Im dahingehenden Gerichtsverfahren, das die Verletzung des Westfälischen Friedensvertrages offenkundig machte, wurden die Jesuiten zu Schadensersatz verurteilt. Umgekehrt wies der König den Herrn von Wolfsburg auf Reichenau darauf hin, „daß dieser zwar das ius patronatus aber nicht das ius reformandi habe. Letzteres sah Friedrich als königliches Regal an und hielt daran eisern fest. Der katholische Ortspfarrer in Reichenau stand im Sommer 1741 im Verdacht verräterischer Verbindungen mit den Österreichern und war schließlich geflohen. Der Patron v. Wolfsburg wollte nun die Pfarrstelle mit einem evangelischen Geistlichen besetzen. Das lehnte der König mit dem obigen Hinweis ab.“<sup>41)</sup> Die Stolgebührenordnung von 1750 ging praktisch wesentlich auf die von 1708 von Altranstädt zurück. Der König hatte von evangelischer Seite durch Kircheninspektor Burg und von katholischer Seite durch den Kardinal von Sinzendorf ein Gutachten über die geplante Reform der Stolgebührenordnung angefordert. Er lehnte den Reformplan des Kardinals wegen zu weitgehender Forderungen ab, und so blieb es schließlich vor allem zum Leidwesen der evangelischen Kirchenbeamten bei der alten Übung, die bis 1870 in Geltung blieb, wobei zu bedenken ist, daß der Geldwert im Laufe von 150 Jahren sich minderte. So war die Lage der Bethausgeistlichen kümmerlich. Ja, Anfang des 19. Jahrhunderts lebten im Kreise Sagan von 11 Geistlichen 5 in freiwilligem Zölibat, da sie mit ihrem geringen Einkommen eine Familie nicht ernähren konnten. Noch lange blieb der Unterschied zwischen den armen Bethauspfarrern und den wohlhabenden Pfründenpfarrern in den piastischen Landen von Liegnitz-Brieg-Wohlau-Oels und Breslau bestehen.“<sup>42)</sup> So besaß z.B. die

<sup>40)</sup> Weigelt, S. 93; Lehmann Bd. II, Nr. 82

<sup>41)</sup> Grünhagen I, S. 475

<sup>42)</sup> Eberlein, S. 203

Pfarrei Lähn Krs. Löwenberg 0,02 ha Acker und 0,0182 ha Wiese, also praktisch nur einen Garten,<sup>43)</sup> der bei vielen Pfarreien erst durch den Landdotationsfonds geschaffen wurde. Dagegen hatte die Pfarrei Bärnsdorf-Trach Krs. Goldberg 37,5 ha besten Boden.<sup>44)</sup> Der letzte Pastor dort, Joachim Nocke, ein ausgezeichneter Theologe und ebenso guter Cellospieler, war als erstklassiger Landwirt bekannt, als „Schweindelpastor“, da er neben seinem Pfarramt seinen Bauern vormachte, wie man eine erfolgreiche Schweinezucht betrieb. Die genannten Widmutsunterschiede wirkten bis in die Zeit des Kirchenkampfes sich aus, wo ein Pfründenpfarrer dank der Naturalien durch seine Pachtbauern auch bei Gehaltssperre nicht verhungern konnte.

Daß auch König Friedrich die Unzulänglichkeit der Bezahlung der Bethauspfarreien ohne ausreichende Widmut deutlich sah, erhellt aus der Tatsache, daß er Bauernkolonien nach 1742 mit Widmut versah. So versah er z.B. die Bauernkolonistengemeinde Königsbruch Krs. Guhrau-Herrnstadt im Bereich des Bartsch-Horle-Bruches mit 27,168 ha Acker und 34,5 ha Wiese und bedachte den Küsteracker mit 4,5090 ha Acker und 51,10 ar Wiese. Der drittletzte Pfarrer Reimann hat die Widmut noch selbst bewirtschaftet. Die Wirtschaftsgebäude waren bis 1945 in bester Ordnung.<sup>45)</sup> Eine wirkliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Pfarrer brachten erst die Besoldungsgesetze von 1898 und 1908 und die Einführung der Kirchensteuer.<sup>46)</sup>

Um so ergreifender ist es zu wissen, daß sich 2/3 des schlesischen Pfarrerstandes, über 200 waren es bis 1756<sup>47)</sup>, als Bethauspastoren zur Verfügung stellten und daß die Gemeinden trotz aller Erschwernisse Antrag um Antrag zwecks Errichtung eines eigenen Pfarr- und Schulsystems stellten und dazu sogar bis zum König vordrangen. Reinhold Schaefer hat 1941 56 solcher Bittgesuche, die oft mehrfach ergingen, in seinem Buche festgehalten.<sup>48)</sup> Auch Bewilligung wie Ablehnung und Wiederholung und Verbesserung solcher Gesuche sind festgehalten. Leider ist Reinhold Schaefer am 10. Januar 1943 im Kriege als Soldat geblieben.<sup>49)</sup>

Ein Bittgesuch um Errichtung eines Pfarrsystems mit Schule und Predigerstelle ist in allen Einzelheiten erhalten geblieben. Deshalb wollen wir es vollständig bringen. Es handelt sich um die Einrichtung des evangelischen Pfarrsystems in Rudelstadt Krs. Landeshut. Rudelstadt hieß bis 1742 Rudelsdorf und wurde dann von Friedrich d. Gr. mit dem Namen

<sup>43)</sup> Silesia Sacra, S. 130

<sup>44)</sup> Silesia Sacra, S. 112

<sup>45)</sup> Silesia sacra, S. 46/47

<sup>46)</sup> Eberlein, S. 205

<sup>47)</sup> Eberlein, S. 202

<sup>48)</sup> R. Schaefer: Bittgesuche evangelischer Schlesier an Friedrich d. Gr. Görlitz 1941, S. IX ff; W. Bellardi: Die Bittgesuche evangelischer Gemeinden an Friedrich d. Gr., in: JSKG 1954, S. 64 ff.

<sup>49)</sup> G. Hultsch: Das Opfer der schlesischen Pfarrer 1939-1946, in: JSKG 1972, S. 139 Nr. 154. Das Gedächtnisbuch von G. Hultsch für die Opfer liegt aus in der Gnadenkirche zum hl. Kreuz in Hannover, eine Kirche, die selbst dem Gedächtnis der schlesischen Gnadenkirchen, besonders der zu Militsch, geweiht ist.

Rudelstadt zur freien Bergstadt erhoben<sup>50</sup>. Die Angelegenheit Rudelstadt verläuft vom 19. Dezember 1741 bis 7. April 1742 und kann in aller Ausführlichkeit so eingesehen werden, wie sie jetzt folgt:

„1741 Dezember 19 — Bittgesuch der Gemeinden Rudelsdorf und Steinkuntzendorf“ (Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 X 27a Bl 211-215). An Ein Königl. Preuß. General Feld Commissariat.

Die Rudelsdorffer und Steinkuntzendorfer Gemeinde, im Schweidnitzschen Fürstenthum gelegen, bittet unterthänig demüthigst um Erlang- und Erbauung eines Beth-Hauses in jedem Dorfe a parte, ingleichen eines Geistlichen und Schulmeisters, die sie gemeinschaftlich unterhalten könne und werde.

Hochwürdiger, Hochwohlgeborene Geheimbte wie auch General Feld Krieges Finanz Domainen und Justizräthe.

Wir alß der Augspurgischen Confession zugethane und Unterthanen von Ihro Hochfreyherrlichen Gnaden dem Herrn Hanß Friedrich Freyherr von Schweinitz unterwinden uns vor Ewr. Excellenzien Hochfreyherrlichen Gnaden und einem Hochlöbl. Königl. Preuß. General Feld Krieges Commissariat in allerunterthänig- und tiefsten Devotion und stellen unser notdringendes Anliegen in Ansehung der freyen Religionsübung zu gnädigsten Erhörung vor und werden Selbte gnädig aus angebognen Receptisse ersehen, wie daß wir uns dieserwegen so wohl den 6. alß auch den 22. Martii bey Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit den Printzen Leopold von Anhalt Dessau in tieffster Submission zu Rauschwitz gemeldet, auch unser dehmütighstes imploriren gnädig verzeichnet und vermerket worden ist. Annebenst können wir gewißenhaft versichern, wie daß wir über 2 Meilen Weges einen sehr schweren Weg in die Kirche nachher Landes- hutt zu gehen haben, ja oft und vielmahl manches Kind bey sehr stürmischen und bösen Wetter ohne Tauffe wiederum sterben, ja viele hundert alte Menschen, die wegen ermangelnder Bekleidung und Kosten das Zeitliche ohne Genießung des heyl. Abendmahles verlaßen und geseegnen, ja wir unsere Jugend ohne die geringste Unterrichtung im Christentum auf-ferwachsen lassen müssen, bei welcher Aufferziehung wir den größten Seelen- und Gewissenskummer zeithero erduldet haben. Mithin da unser gnädige Herrschaft selbst vor uns die große Vorsorge wegen allergnädigster Königl. Erlangung eines Bethhauses, evangelischen Geistlichen und Schulmeisters trägt und hertzlich wünschet, sothane unschätzbare Gnade zu erlangen, zu dem Ende er uns auch seinen beykommenden Consens ertheilet, allermaßen wir so willig alß gerne einen Geistlichen und Schulhalter als nehmlich die Rudelsdorffer und Steinkuntzendorffer Gemeinde gemeinschaftlich unterhalten und ernehren werden und wollen.

Gelanget demnach an Ewr. Excellenzien Hochfreyherrl. Gnaden und Ein Hochlöbl. Königl. Preuß. General Feld Krieges Commissariat unser unterthänig- und dehmütigstes Flehen und Bitten, Höchstdieselben geru- heten, uns sowohl alß andern Supplicanten die allergnädigste Königl.

<sup>50)</sup> Hensel, S. 751-754 = Liste der Bethäuser mit Predigern 1750.

Gnade wiederfahren zu laßen und mit der freyen Religionsübung und Exercirung derer dabey erforderlichen Actuum zu beglückseligen, wobey wir unserer gnädigen Grundherrschaft das Jus patronatus beyzubehalten und nochmahlen um Erbauung eines Beth-Hauses sowohl in Rudelsdorff als auch in Steinkunzendorff, evangelischen Prediger und Schulhalters, jedoch ohne Praejudiz dere katholischen Bedienten auff das submisseste gebethen haben wollen, damit wir und die Unsrigen anstatt zeithero erlittenen Gewißenskummer Religions- und Christenthumsfreyheit in allem vornehmlich, was unsere Jugend betrifft, glückseligsten Zustande leben und viele Tausend deßelben an Leib und Seel zu unsern und ihren ewigen Wohl theilhaftig gemacht und consoliret werden können und mögen. Wir getrösten uns gnädigster Erhörung und werden diese allerhöchste Königl. Gnade in allerunterthänig- und tiefster Devotion erkennen und den Allerhöchsten anflehen, daß er Ihre Königl. Maytt. gerechteste Waffen wider seine tobende Feinde seegen, das gantze Hauß Preußen in allem erwünschten Flor und bey einer höchst beglückten Regierung ungestöhret erhalten wolle, alß worunter wir und unsere Nachkommen mit Guth und Blut zu leben und zu sterben begehren und allstets vor gnädig Deferirung unsers zu unsern ewigen Heil und Wohl abzielenden Gesuches mit dem profundesten Danke gebleiben werden.

Ewr. Excellenzen, Hochfreyherrlichen Gnaden und Eines Hochlöbl. Königl. Preuß. General Feld Krieges Commissariat unterthänig fußfällig und demüthigste Knechte

Friedrich Ebert, Erb- und Gerichts-Scholtze von Stein Cuntzendorff

Andreas Bretter, Erb- und Gerichts-Scholtze von Rudelsdorff

im Nahmen der sämtlichen Gemeinde

Rudelsdorffer und Steinkuntzer Gemeinden, im Schweidnitzischen Fürstenthum gelegen, den 19. Decembris 1741<sup>51)</sup>.

### **Anlage 1 zum Bittgesuch Rudelsdorf-Steinkunzendorff**

(Bescheinigung der Meldung in Rauschwitz)

Recepisse.

Anton Jänsch und Gottfried Jänsch aus Ober- und Nieder-Stein Kuntzendorff haben sich heute um einen Prediger angegeben, Rauschwitz, den 6. Martii 1741.

Hanß Christoph Beyer und Hanß Christoph Domß aus Rudelsdorf, Jägerndorf und Schönbach haben sich heute nomine ihres gnädigen Herrn v. Schweinitz und sämbtliche Gemeine um einen Prediger gemeldet.

Rauschwitz, den 22. Martii 1741

Britz<sup>52)</sup>

### **Anlage 2 zum Bittgesuch Rudelsdorf-Steinkunzendorff**

(Consens des Grundherrn von Rudelsdorf-Steinkunzendorff)

Demnach Vorzeiger dessen, meine Unterthaner von Rudelß- und Nieder-Kuntzendorff, bey ihrem vorhabenden allerunterthänigstem Ansuchen

<sup>51)</sup> Schaefer, S. 73/74

<sup>52)</sup> Schaefer, S. 74/75

umb die unschätzbare freye Religions-Übung und allergnädigste Königl. Concession, einen evangelischen Geistlichen und Schulmeister zu virciren, umb meinen Herrschaftlichen Consens ersuchet und gebethen: Alß habe ich ihnen denselben hiermit zu ertheilen keinen Anstandt genommen, jedoch mir und meinem rechtmäßig besitzenden Juri Patronatus, welches ich mir in allen Fällen feyerlichst reservire, ohne Schaden und Nachtheil. Gegeben unter meiner Hand und Siegel.

Rudelsdorff, den 17. Decembr. Anno 1741

(Siegel)

Hans Friedrich Freyherr von Schweinitz  
manu propria<sup>53</sup>)

### **Antwort auf das Bittgesuch der Gemeinden Rudelsdorf-Steinkunzendorf**

(Bresl. Staatsarchiv Rep. 14 X Nr. 27 e Aktendeckel Rudelsdorf-Steinkunzendorf Bl. 24-25)

An die evangel. Gemeinde in Rudelsdorff u. Steinkunzendorff.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Commissariats-Decretum.

Die gesuchte Bewilligung eines evangel. Predigers vor die beyden Gemeinden Rudelßdorff u. Ober- auch Nieder-Stein-Cuntzendorff betreffende.

dd. Breßlau, den 20. Decembr. Anno 1741

Denen evangelischen Gemeinden in Rudelsdorff u. Stein-Kuntzendorff wird angefüget, daß sie mit ihrer Herrschaft über den Orth zum Gottesdienst u. den künftigen Unterhalt des Pfarren zu conferiren haben, u. wenn solches geschehen, soll das zum Prediger choisirte Subjectum mit Herrschaftlicher Einstimmung dem Consistorio zum Examen sistiret. Alsdenn aber die Confirmation von Justiz-Collegiis, wenn solche werden ersetzt seyn, gesucht, die Sache aber durchgehends so eingerichtet werden, daß dem katholischen Pfarrer an Decem, Accidentien und andern Intradem nichts geschmälert werde.

Breßlau, den 20. Decembr. Anno 1741

L. S.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Commissariat

v. Reinhard

v. Münchow<sup>54</sup>)

Ohne Datum (vor 7.1.1742)

### **Berufung des Tobias Ehrenfried Gebauer zum Prediger in Rudelsdorf, Ober- und Niederkunzendorf.**

(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 PA X Nr. 27 e — Aktendeckel Rudelsdorf-Steinkunzendorf B. 25b-28b)

Dem wohllehrwürdigen, großachtbahnen, hoch- und wohlgelehrten Herrn, Herrn Tobias Ehrenfried Gebauer, bißherigen treu meritirten Seelen-Sorger der evangel. Gemeine zu Probsthayn, unserm insonders hochgeehrtesten Herrn pp.

<sup>53</sup>) Schaefer, S. 75

<sup>54</sup>) Schaefer, S. 75

Wohlehrwürdiger, großachtbahrer, hoch- und wohlgelehrter, insonders hochgeehrtester Herr!

Ewr. Wohlehrwürden ist nicht unbekannt, welchergestalt durch die unverdiente Barmherzigkeit der Allerhöchsten May. im Himmel u. durch die theureste Gnade Ihro Königl. May. in Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, die evangelischen Gemeinden zu Rudelsdorff u. Cuntzendorff die unschätzbahre Gewißensfreyheit nebst Übung eines freyen evangelischen Gottesdienste wiederumb erlanget.

Wenn dann nun unß alß ordentlichen Lehns-Herrschaften u. Patronis derer Kirchen an besagten Orten höchstens oblieget, davor zu sorgen, wie die von so langen Zeiten her verwayseten Gemeinen wiederum mit einem treuen Lehrer mögen versehen werden: so nehmen wir uns die Freyheit, unß mit unserm wichtigen Anliegen u. mit gantz besonderer Zuversicht zu Ew. Wohlehrwürden zu wenden.

Ew. Wohlerwürden wertheste Person u. rühmliche Eigenschaften, insonderheit aber die Treue u. erbauliche Amtsführung, mit welcher Sie zeithero der lieben Probsthayner Gemeine lobenswürdig vorgestanden, sind uns durch sonderbare Fügung des Obersten Bischoffs unserer Seelen dergestalt bekannt worden, daß unsere Gemüther nach hertzlichem Flehen zu Gott vor andern in u. außer dem Predigt-Ambte lebende Personen, die bey diesen Umständen in Vorschlag gekommen, zu unserem hochgeehrtesten Herrn mit dem grösten Vertrauen geneiget worden. Und da wir dann in unserm Hertzen vollkommen überzeugt sind, daß Sie derjenige Hirte sind, den uns der heilige Finger Gottes vor unsere beyde Gemeinen anzeige; so haben wir auch keinen Anstand machen wollen, das, was wir vor Gottes Willen erkennen, Ewr. Wohlehrw. auf das kräftigste an das Hertze zu legen.

Wir beruffen demnach im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobten Dreyeinigkeit kraft des unß theils zu Rudelsdorff allein, theils zu Cuntzendorff gemeinschaftlich zustehenden Juris Patronatus Ewr. Wohlehrwürden hiermit auf das feyerlichste zu einem ordentlichen Lehrer u. Seelensorger besagter Gemeinen Rudelsdorff, Ober- u. Nieder-Cuntzendorff u. vertrauen Ihnen dieselben vermöge dieses von unß eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, auch mit unsern angestammten Petschaften bestätigten öffentlichen Zeugnißes in der besten Form Rechtsens vor Gottes Allerheiligstem Angesichte an. Wir binden Ewr. Wohlehrw. wohlbedächtig alle Seelen, die zu unsern Gemeinen gehören, dergestalt auf Dero Hertz u. Gewißen, daß Sie denenselben das seeligmachende Wort Gottes rein und lauter predigen, wie es denen Göttlichen Schriften des Alten u. Neuen Testaments gemäß u. dem Lehr-Vortrage der daraus gezogenen christlichen Glaubensbekänntniße, der ungeänderten Augspurgischen Confession u. deren Apologie, dem Großen und Kleinen Catechismo Lutheri u. denen übrigen Libris Symbolicis ähnlich ist, die Heyligen Sacramenta nach der Stiftung u. Einsetzung unsers Herrn u. Heylandes Jesu Christi sorgfältig ausspänden, allen Irrthümern gebührend steuren, die Lasterhaftigen nach der Vorschrift Christi u. seiner Apostel nachdrücklich warnen

und strafen, die Bekümmerten, Angefochtenen, Kranken u. Sterbenden mit Gottes Worte Trösten u. aufrichten, in summa, sich sowohl mit heilsamer Lehre, alß auch mit einem erbaulichen unsträflichen Wandel denen anvertrauten Heerden alß ein löbliches Vorbild darstellen.

Insonderheit aber empfehlen wir Ewr. Wohlehrw. die Seelen Erbauung der armen Jugend, daß Sie dieselbe nicht nur in denen Beth-Häußern bey denen wohl einzurichtenden Kinderlehren am Sonntage u. in der Woche in der lebendigen Erkäntnuß Jesu Christi fleißig zu unterweisen sich angelegen seyn laßen, sondern auch in der Schule dergestalt in Ihre Obsicht nehmen, daß Sie den Unterricht der Schuljugend nach Dero Guttbefinden einrichten, darüber halten u. wochentlich zum wenigsten einmahl Lehrende und Lernende durch Dero persönliche Gegenwart zu desto geseegneter Beobachtung ihrer Pflichten zu ermuntern nicht verabsäumen.

Wie wir nun nicht zweiffeln, Ewr. Wohlehrwürden werden diesen, aus denen reinsten, lediglich auf die Ehre Gottes abzielenden Bewegungs-Gründen in Dero Hände u. an Dero Hertz gelegten Beruff vor einen Göttlichen Ruff erkennen: Also leben wir auch des festen Vertrauens, Sie werden sich in Dero Gewißen verbunden achten, denselben ohne Schwierigkeit in Gottes Nahmen anzunehmen u. künftighin denen hiesigen Gemeinden nach unserm u. hertzlichen Wunsche und Verlangen unter Göttlichem Beystande so vorstehen, wie Sie es dermahleinst vor Christi strengem Richterstuhle zu verantworten u. Sich, u. die Sie hören, seelig zu machen versichert sind:

Also erbiethen wir unß nicht nur zu allem Ihnen gebührenden Schutze, Liebe u. Freundschaft, sondern versprechen Sie auch besonders bey demjenigen, worzu wir unß nebst unsern Gemeinen zu Dero Unterhalt u. Versorgung biß zu — Gott geb — baldiger Einräumung derer Kirchen, Pfarrhöffe, Wiedmuthen u. deren dazu gehörigen Decemen u. sogenannten Stolae Accidentien durch eine besonders authentische Versicherung anheischig gemacht, so willigst als schuldigst zu handhaben.

Wir ergeben dabey Ewr. Wohlehrwürden der Gnaden Obsicht des Allerhöchsten u. verharren

Ewr. Wohlehrwürden, unseres insonders hochgeehrtesten Herrn dienstwilligste

L.S.

Hanß Friedrich Freiherr v. Schweinitz  
wegen Rudelsdorf u. Nieder-Kuntzendorff<sup>55)</sup>

### **Rede des Patrons Hans Friedrich v. Schweinitz in dem 1. evangelischen Gottesdienst in Rudelsdorf (7. Januar 1742).**

(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 PA X Nr. 27e Aktendeckel Rudelsdorf-Steinkunzendorf Bl. 29-36).

Alß auf allergnädigste Königl. Concession Anno 1742 Dominica 1. post Epiphaniæ der erste evangel. Gottesdienst wiederumb öffentlich in Rudelsdorff gehalten wurde, u. unsere Hochfreyherrliche Gnädige Erb- u.

<sup>55)</sup> Schaefer, S. 76-77

Lehns-Herrschaft Tit. pl. Herr Hanß Friedrich Freyherr von Schweinitz auff Rudelsdorff pp. Sr. Königl. May. in Preußen hochbestellter Cammerherr, Dero eigenes Schloß dazu eingeräumt, übergaben Dieselben dem Wohlehrwürdigen, Großachtbahnen, Hoch- und Wohlgelehrten Herrn Herrn Tobias Ehrenfried Gebauer, bißherigen treu meritirten Capellan zu Probsthayn, nach gehaltener ersten Predigt über das gewöhnliche Sonntags-Evangelium u. als selbter von der Cantzel kam, die Vocation in Gegenwart einer außerordentlichen Menge von Menschen u. hielten dabey, nicht ohne sonderbahre Bewegung aller Anwesenden folgende Anrede, so wir auf vielfältig wiederholtes flehentliches Bitten von Ihrer Hochfreyherrlichen Gnaden zum Andenken vor unß u. unsere Kinder schriftlich erhalten haben.

### *Liebe und Werthe Anwesende!*

Laßet euch nicht entgegen seyn u. wundert euch nicht, daß ihr nach bißher vollbrachten ordentlichem Gottesdienst noch eine auserordentliche Rede hören solt. Auserordentliche Wohlthaten erfordern ja auch wohl einen auserordentlichen Dank u. auserordentliche Begebenheiten erlauben auch wohl noch einen auserordentlichen Umstand, folglich auch mir noch wohl eine auserordentliche Freyheit. Und wie solte ich dieses alles nicht Außerordentliches heißen, was wir heute mit unsern Augen sehen u. mit unsern Ohren hören u. dabey wir doch einander ansehen und zuruffen müßen: Sind wir nicht wie die Träumenden?

Ach ja, meine Liebsten, auserordentlich ist ja wohl vor allen Dingen die unverdiente Barmhertzigkeit des Allerhöchsten, die sich heute so gar herrlich unter unß geoffenbahret. Wir u. unsre Väter haben solche bißher mit Schmerzen gesucht u. unsere Kinder haben sich wohl (sic!) die gegründete Hoffnung machen können, daß sie solche jemahls finden würden u. gleichwohl läßet uns Gott dieselbe heute erleben.

Saget an, wo ihr könnt, die Ursache solcher Barmhertzigkeit! Aber ihr verstummet. Herr, mein Gott! Sie ist unverdient, sie ist außerordentlich. Außerordentlich die theure Gnade unsers allernädigsten Landesvaters. Großer König, was reizet dich mitten unter dem Glantze deiner siegreichen Waffen, daß du nicht sowol auf die Erhaltung u. Vermehrung deiner Länder, als auf die Seeligkeit deiner Unterthanen denkst. Was reizet dich, daß du dein bißher so tiefgebeigtes Schlesien nicht nur zeitlich, sondern auch ewiglich glückseelig machen willst? Monarchie, nichts als deine Gnade u. diese übersteigt bey weitem die Kräfte unserer Sinnen. Sie ist auserordentlich.

Außerordentlich die Art unseres Gottesdienstes an dem heutigen Tage. 88 Jahre sind es, daß Gott aus gerechten Gerichten den Leuchter seines Wortes, welcher fast von dem ersten Anfange der Reformation allhier recht helle gebrand, von dieser Städte umgestoßen; u. heute erscheinet der gesegnete Tag, an welchem wir diese Leuchte unsers Fußes u. dieses Licht auf unseren Wegen zum erstenmahl wieder scheinen sehen. Von nun an sollen wir unsere ordentlichen Zeichen wieder sehen, unsere ordentlichen

Propheten sollen wieder predigen u. unsere ordentlichen Lehrer sollen uns wieder lehren.

Auserordentlich aber ist auch wohl der Orth, an welchem wir unserm Gott zu Ehren heute das erstemahl versamlet sind. Mein liebes Rudelsdorff, kaum kan ich mich in die auserordentliche Gnade unseres allergnädigsten Königes, kaum in das auserordentliche Glücke unsers neu eröffneten freyen Gottesdienstes, am allerwenigsten aber in den Ort finden, wo wir heute unser erstes Halleluja singen. Ihr Mauren, die ich mir vor 20 Jahren zu einem Hause aufgebauet, geseegnet müßt ihr seyn, so lange ein Stein wird auf dem andern bleiben. O wunderbarer Gott! Hier an dem Orthe u. eben auf der Stelle, wo wir vor wenig Jahren nur ein Heerd gestanden, richtest Du heute selbst Deinen eignen Heerd und Dein Feuer an. Herr! Hier ist meine Hand, nimm sie und schreib damit über die Thür meines Hauses: Dein Hauß soll ein Bethhauß seyn. Ja, Herr, mein Gott, hier hast du es, u. meine Losung heißt (Ach, stimmt doch alle mit mir ein) Ich und mein Hauß, wir wollen dem Herrn dienen.

Jedoch was sehe ich? Ändert sich doch alles auf einmahl vor meinen Augen. Ich rede von lauter auserordentlichen Dingen u. mein Gemüthe, welches vor außerordentlicher Freude gantz außerordentlich bewegt war, gerät auf einmahl wieder in die schönste Ordnung.

Ich erkenne einen Gott der Ordnung. Ich stehe vor dem Throne eines großen Königes, in deßen Reiche alles ordentlich u. weißlich zugehet. Ordentlich ist auch die Art unseres heutigen Gottesdienstes. Denn da sehet ihr, meine geliebteste Unterthener, da sehet ihr, meine werthesten Nachbarn, da seht ihr denjenigen, der von nun an unser ordentlicher Lehrer und Prediger an diesem Orte seyn soll. Es ist der Wohlehrwürdige, Großachtbahre, Hoch- und Wohlgelehrte Herr, Herr Tobias Ehrenfried Gebauer, bißherig treu verdienter Lehrer und Seelensorger der evangelischen Gemeine zu Probsthayn. Dieser beliebte, dieser beliebte Mann ist es, den ich heute ordentlich zu euch ruffe — doch nein, nicht ich, sondern den der Herr der Erndte selbst in diesen seinen neuen Weinberg sendet. Und gelobet sey der Herr, der mich heute so glücklich macht, daß ich mit völliger Freudigkeit meines Gewißens auftreten u. vor seinem Allerheiligsten Angesichte und vor den Ohren einer so großen Menge Zeugen sagen kan: Herr, mein Gott! Ich habe in dieser wichtigen Sache mit Beyseitsetzung aller menschlichen nur bloß auf Deine Ehre gesehen u. denjenigen berufen, den Du selbst erwählet hast.

Wohlehrwürdiger, Großachtbahrer, Hoch- u. Wohlgelehrter, hertzlich geliebter Herr und Freund! So sind Sie es denn? Die zuerst die zerfallenen Mauren unsers Zions wieder bauen sollen? So sind Sie derjenige, der von nun an theil an unß, so wie wir an Ihnen haben sollen. Ja, ja Sie sinds; denn hiermit übergebe ich im Nahmen der Allerheiligsten Dreyeinigkeit so wohl vor mich, als auch mit Beystimmung einer löblichen Freyherrlichen Czettritz-Ober-Cuntzendorffischen Vormundschaft die ordentliche Vocation u. den Beruff zu denen beyden Gemeinden Rudelsdorff und Cuntzendorff. Ich übergebe Ihnen damit zugleich die allerverbindlichste

Sorge vor die Seelen aller derer, die sich künftig zu diesen unsern Beth-Häusern halten u. Ihres Ambtes sich bedienen werden u. die Gott an jenem Tage alle von Ihren Händen wieder fordern wird. Ich übergebe Ihnen also wohl freylich nicht was Leichtes u. Satan mit seinen Rotten wird nicht feuren, sondern vollends suchen, Ihnen das Ambt recht schwer zu machen. Aber Glück zu dem neuen Amte! Der Herr wird Ihren Eingang u. Ihren Ausgang seegen von nun an biß in Ewigkeit. Die schöne Vocation u. die Treue, mit welcher Sie der Herr ausrüsten wird, daß Sie nach derselben unter unß wandeln werden, werden die beyden Pflaster seyn, die Ihre Schultern heilen werden, wann sie auch gleich zuweilen beyde von der Last des Ambtes blutrünstig werden solten.

Hier fallen mir die schönen Worte des Ambrosii ein, da er einsmahl schrieb: *Vitam beatam efficiunt tranquillitas conscientiae et securitas conscientiae.* Wer ein ruhiges und sicheres Gewißen hat, der sey hier zeitlich u. dort ewiglich glücklich. O wie viel Glücke u. was vor Seegen werden Sie sich künftig nicht auf diesen Bergen zu versprechen haben, da Sie einen solchen Beruff aufzuweisen haben, der Ihnen das Gewißen niemals schwer u. unruhig machen wird, sondern nach welchem Sie Ihre bißherige geliebteste Gemeine mit guttem Gewißen verlassen und das neue Ambt hier unter unß mit völliger Überzeugung u. Versicherung des Göttlichen Willens getrost antreten können. Frommer Tobias, bey so vortheilhaften Umständen kan es nicht fehlen, Ehre und Friede werden Ihr Lohn seyn in Zeit und Ewigkeit.

Ich wende mich aber nun noch einmahl zu euch, meine geliebteste Unterthaner von Rudelsdorff u. Nieder-Cuntzendorff, auch zu euch, liebe Ober-CuntzendorfferGemeine, und zu euch allen, die ihr euch künftig als Nachbarn, es sey nun auf kurzze oder lange Zeit, zu diesem unserem Beth-Hause halten u. das Heyl eurer Seelen in demselben suchen werdet. Ich habe das Vertrauen zu euch, ihr werdet euch die Wahl gefallen laßen, von welcher ich euch anjetzo eine so theure Versicherung gegeben habe. So nehmet denn nun diesen unseren von Gott bescherten u. von mir ordentlich beruffenen Lehrer mit Liebe auf, nehmet ihn mit Freuden auf u. bethet, daß ihn Gott lange Jahre erhalten und sein Ambt unter unß mit tausendfachen Seegen krönen wolle. O wie lieblich werden künftig auf unsern Bergen die Füße dieses Bothens seyn, der unß den Frieden verkündigen wird.

Ihr alten Väter u. Mütter, gehet nun hin und leget euer grauen Häupter getrost auf euer Sterbe-Küßen, dieser Engel Gottes wird euch begleiten biß an die Thore der Ewigkeit u. auch so zu bereiten suchen, daß ihr werdet im Friede fahren können. Ihr Kinder u. Säuglinge bereitet dem Herren mit euren lallenden Lippen ein Lob u. seuffzet, da ihr noch nicht bethen könnet, daß ihr im Alter diesen Schatz noch haben möget, den ihr jetzto zu erkennen noch nicht fähig seyd.

Alle aber insgesamt, die ihr hier versamlet seyd, ach danket! danket! alle Gott mit unß. Ja, *Te Deum laudamus*, Herr Gott, Dich loben wir. Dieses müße von nun an täglich unser aller Losung seyn.

Und so versiegele ich denn alles, was ich bißher geredet und gewünschet, mit den Worten Petri u. Johannis u. sage: Herr, gieb künftig Deinem Knechte mit aller Freudigkeit zu reden Dein Wort u. strecke Deine Hand aus, daß Gesundheit und Zeichen und Wunder auch künftig hier bey unß geschehen durch den Nahmen Deines heiligen Kindes Jesu. So bewege sich denn diese Städte, da wir versammet sind. Ich will so viel sagen: Es sey die gantze Menge derer, die hier zugegen sind, mit mir ein Hertz und eine Seele.<sup>56)</sup>

Ohne Datum (27. Februar 1742?)

**Patrone von Rudelsdorf und Steinkunzendorf reichen den Vorschlag für die Pfarrbesoldung ein und erbitten Confirmation des Tobias Ehrenfried Gebauer als Bethausprediger.**

(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 X Nr. 27 e Aktendeckel Rudelsdorf-Steinkunzendorf Bl. 10-11)

An S. Königl. Majestät in Preußen ...

Für Erbrechung Einer Hochlöblichen Königl. Ober Ambts Regierung in Breßlau.

Innen genannte Herrschaften zu Rudelsdorff und Steinkuntzendorff praesentiren hiermit zu einem Prediger bey dem all dort allergnädigst concedirten evangelischen Bet (durchgestrichen) Religions-Exercitio Tit. Herrn Tobias Ehrenfried Gebauern, bisherigen Capellan zu Probsthayn, und bitten allerunterhänigst umb dessen Confirmation.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König ...

Ewr. Königl. Majestät hiermit ... zu hinterbringen nehmen uns die Freyheit, wasmaßen durch Dero Königl. Preußisches General Feld Kriegs Commissariat die evangelischen Gemeinden in denen uns zugehörigen Gütern Rudelsdorff und Steinkuntzendorff, beyde im Schweidnitzen Fürstenthumb und Bolckenhainischen Weichbilde gelegen, auf ihr ... Ansuchen um ... Verleihung eines öffentlichen Religions Exercitii jüngsthin Inhalts Decreti sub Lit. A. vorläufig dahin beschieden worden:

„daß sie mit uns Herrschaften zuserst über den Ort des Gottesdienstes und den künftigen Unterhalt des Pfarrers conferiren, und wenn solches geschehen, das zum Prediger choisirte Subjectum mit unserer Einstimmung dem Consistorio zum Examen sistiret, alsdann aber die Confirmation von dem Justiz Collegio gesucht werden solte.“

Nun hat das Erstere seine vollkommene Richtigkeit erlanget, und welcher gestalt sowol der Ort zum Gottesdienste, als des künftigen Pfarrers Unterhalt zuverlässig reguliret worden, wird Beylage sub Lit. B. zuverlässig antzeigen.

Als man dann hierauff zur Wahl eines Predigers geschritten und solche einstimmig auff den bisherigen Capellan zu Probsthayn im Lignitzschen Fürstenthumb, den Tit. Herrn (durchgestrichen) Tobias Ehrenfried Gebauern, ausgefallen, solten wir zwar in Confirmatate Decreti nicht erman-

<sup>56)</sup> Schaefer, S. 78-81

geln, selbigen dem Consistorio zum Examen zu sistiren; nachdem aber dieser Neo Electus bereits einige Jahre zur Probsthayn im Amte sich befunden, auch vorher schon examiniret und ordiniret worden und darüber beygehendes Attestatum sub Lit. C. zu produciren hat, mithin verhoffentlich anseiten seiner nach der hier landesüblichen Observantz einiges anderweitiges Examen nicht erst erforderlich seyn wird: Als haben Ewr. Königl. Majestät Ich, Hans Friedrich Freyherr von Schweinitz als Erb- und Lehnherr zu Rudelsdorff und Nieder Stein-Cuntzendorff und im Nahmen der Freyherrlichen Czetritz Nimmersattischen Pupillen wir Endesmitunterschriebene derselben geordnete Vormünder wegen Ober Steinkuntzendorff vermöge des uns auff ermelten Gütern respective besonders und gemeinschaftlich zustehenden Juris Patronatus erwähnten Tobias Ehrenfried Gebauern zu einem evangelischen Prediger vor beyde all dort errichtete Bethäüßer ohne weiteren Anstand geziemend praesentiren und ... bitten wollen, Ewr. Königl. Maytt. mochten ... ruhen, denselben zu dieser geistlichen Function behörig zu confirmiren und darüber ein beglaubigtes Decret zu ertheilen, womit hernach dessen Installation fordersamst möchte können veranstaltet werden. Vor dessen ... Deferirung wir mit tiefstem Respecte unablässig verharren werden.

Ewr. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Rudelsdorff im Schweidnitzischen Fürstenthumb

den Anno 1742

Beylagen müssen seyn

A. Das Decret vom Königl. Preußischen General Feld Krieges Commissariat

dd Breßlau 20. Decembr. 1741

B. Der Aufsatz beyder Gerichte zu Rudelsdorff und Stein-Kuntzendorff.

C. Attestum, so Tit. der Herr Gebauer einzubringen hat.<sup>57)</sup>

ohne Datum (vor 27.2.1742?)

### **Aufstellung der Einkünfte für den Pfarrer und zwei Schulmeister in Rudelsdorff und Steinkuntzendorff.**

(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 X Nr. 27e Aktendeckel Rudelsdorff-Steinkuntzendorff Bl. 2-6)

Jova Juva!

Wir Scholtzen und Gerichtsgeschworene derer beyden evangelischen Gemeinden zu Rudelsdorff und Stein Kuntzendorff, im Fürstenthumb Schweinitz und Bolckenhaynischen Weichbilde, uhrkunden und bekennen hiermit öffentlich wo noth:

Demnach auf unser im Nahmen gesamter allhiesiger der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthaner und Einwohner bey Einem Hochlöbl. Königl. Preußischen General Feld Krieges Commissariat jungsthin eingezeichnetes unterthänigstes Supplicatum umb (...) Verleihung eines evangeli-

<sup>57)</sup> Schaefer, S. 81-83

schen Bethaußes und freygelassener Bestellung eines dazu erforderlichen Predigers und Schulhalters wir per Decretum sub dato Breßlau 20. Decembris 1741 unter andern angewiesen worden.

„zuforderst mit unsern Herrschaften über den Ort zum Gottesdienst und den künftigen Unterhalt des Pfarrers zu conferiren und beydes festzustellen.“

Daß wir indessen unterthänigst gehorsamster Befolgung nicht ermangelt, hierüber mit beyderseits unsern Gnädigen Herrschaften nöthige Conferentz zu pflegen und mit derselben Vorbewust, Genehmhabung und Approbation in nachfolgenden Passibus uns dahin untereinander zu vereinbaren, daß so viel

Erstlichen den Ort zum Gottesdienst anbelanget, nachdem zu dessen Haltung in Rudelsdorff von alldortiger Herrschaft auff dem Schloße daselbst ein anständiges Zimmer wird eingeräumt werden; also hingegen beyde Gemeinden zu Ober- und Nieder-Stein-Cuntzendorff sich entschlossen, alldort in dem sogenannten ihnen gemeinschaftlich zugehörigen Gemeingarten ein gemeinschaftliches Bethhauß auff ihre Kosten zu erbauen und aufzurichten.

Andertens haben wir vor den künftigen Herren Pfarrer zu einem gewissen jährlichen Salario an baarem Gelde zweyhundert Reichsthaler bestimmt, welches wir quatermberlich zu seinen Händen mit funftzig Reichsthalern allezeit richtig abzuführen versprechen. Solches aber zuverlässig auffzubringen, ist einstimmig beliebt worden, daß in beyden Gemeinden zu Rudelsdorff und Stein-Kuntzendorff iedwede evangelische Person, welche über zwölf Jahre alt seyn würde, darzu vierteljährig einen Silbergroschen und also auffs gantze Jahr vier Silbergroschen beytragen, und da es ja nicht zulangen möchte, der Abgang aus dem Klingelbeutel ersetzt werden solle. Nächstdem

Drittens wir uns verbindlich machen, dem Herren Pfarrer seine Accidentia Stolae eben auf solche Art und Weise, wie wir sie bishero dem catholischen Herrn Parocho abgeföhret und hierinfalls der unter dem 10. Februarii Ao. 1710 gemachte Vergleich Ziel und Maß giebet, unweigerlich zu entrichten.

Darüber Viertens ihm noch jährlichen vier Offertoria an Ostern, Pfingsten, Weynachten und der Kirchweihe zugestanden. Wie nicht weniger.

Funftens. zu seiner Hauß Notturft an Brennholz ausgesetzt und von beyden Gemeinden ohne Entgelt zugeföhret werden bey anno acht Klaftern und acht Schock Gebindholtz, und zwar anseiten der Herrschaft zu Rudelsdorff und Nieder-Stein-Kuntzendorff werden verwilliget vier Klaftern und vier Schock Reisicht, vonwegen der Herrschaft zu Ober-Stein-Kuntzendorff eine Klafter und ein Schock Reisicht; die übrigen drey Klaftern und drey Schock Reißicht wollen die drey Gemeinden zu Rudelsdorff, Nieder- und Ober-Stein-Cuntzendorff unter sich aufmachen und auff ihre Kosten anschaffen.

Anbei Sechstens Ihre Gnaden der Herr Baron von Schweinitz sich guttwillig erkläret, dem Herrn Pfarr zu seiner Wohnung die Baderey in Rudelsdorff

einzuräumen, wie auch denselben (iedoch nur vor seine Person aus besonderer Consideration und in künftigen dergleichen Fällen ohne nothwendige Folge) ein darbey liegendes Ackerstückel zu seinem freyen Genuß zu überlassen, und diejenigen drey Kühe welche er anher mitbringen würde, in die herrschaftliche Fütterung mitzunehmen.

Ingleichen

Siebendens weil künftig der evangelische Gottesdienst wechselsweise einen Sonntag umb den anderen zu Rudelsdorff und Stein-Cuntzendorff dürfte gehalten werden, wollen hochvermelter Herr Baron von Schweinitz zur Fuhr des Herren Pfarrers nach Stein-Cuntzendorff einen Wagen mit zwey Pferden anschaffen und auff dem Hofe zu Rudelsdorff in beständiger Bereitschaft halten, worzu die beyden Gemeinden zu Stein-Cuntzendorff auff ein Pferd zur nöthigen Fütterung jährlichen 46 Scheffel Haber, 3 Schock Strohe und ein Fuder Heu beyzutragen sich erboten.

Wann dann aber bey dieser jetzt vorhabenden neuen Einrichtung unsers öffentlichen Gottesdienstes die Notturft erfordern wollen, zu dessen ordentlicher Bestellung, wie auch nöthiger Handreichung bey dem Herrn Pfarr und Unterweisung der Jugend zu beyden Kirchen besondere Schulmeister anzunehmen: als seynd von beyderseits Gnädigen Herrschaften hiernachbenannte zwey Subjecta (welche sich vor andern durch ihre Fähigkeit und guten Wandel recommendiret) zu diesem Dienste erkieset und angenommen worden, nemlich nach Rudelsdorff Gustav Christian Ermlich, gebürtig von Langenwalde, und nach Stein-Cuntzendorff Hans George Becker, von Berßdorff gebürtig, welche zugleich ieden Ortes des Organisten Dienst mit versehen werden, und ist vor dieselben Erstlich zu einem jährlichen Salario an baarem Gelde beysammen einhundert Gulden Rhein. dergestalt ausgesetzt worden, daß darvon der Rudelsdorffer Schulmeister 60 Gulden und der Stein-Cuntzendorffer 40 Gulden empfangen; dieses Geld aber auf gleiche Weise, wie oben bey dem Pfarr-Salario erwöhnet, in allen drey Gemeinen gesamlet und von ieder über zwölf Jahre alten evangelischen Person vierteljährlich ein Kreuzer und also jährlich vier Kreuzer beygetragen werden solle.

Andertens haben sie ihre freye Wohnung zu Rudelsdorff bey alldortigen Scholtzen, welcher darzu eines von seinen Häusern einräumen wil, und zu Stein-Cuntzendorff in des alldasigen Kretschmers Hauße.

Drittens hat ein ieder bey seiner Gemeinde nach obiger Ausmessung die Accidentien zu genießen, benahmentlich ein Drittel so viel, als der Herr Pfarrer bekommt; darzu iedem noch in seinem Dorffe zwey Umbgänge am Neujahre und Grünen Donnerstage erlaubet werden.

*Viertens erhält an Holtze der Schulmeister zu Rudelsdorff*

von alldasiger Herrschaft	1 Klafter	1 Schock
von der Gemeinde	3 Klafter	1 Schock
	4 Klafter	2 Schock

*der Schulmeister zu Stein-Cuntzendorff*

von der Herrschaft zu Ober-Stein- Kuntzendorff		1 Schock
von der Herrschaft zu Nieder- Stein-Cuntzendorff		1 Schock
von dortigen beyden Gemeinen	3 Klafter	1 Schock
	3 Klafter	3 Schock

welches ihnen ohne Entgelt soll zugeführt werden.

Schließlich seynd noch zu Kirchenvätern verordnet worden:  
zu Rudelsdorff

Christoph Grundmann, Freyhäubler, und  
Hans Christoph Thomas Freygärtner zu Stein-Cuntzendorff  
Vom Ober-Gutte Hans Scharff, Freyhäubler  
vom Nieder-Gutte Christoph Jentsch, Freyhäubler,

von welchen ein ieder vor seine Bemühung jährlichen einen Reichsthaler bekommt.

Und sollen übrigens bey ietzigen Bau des neuen Bethaußes zu Stein=Cuntzendorff die Inspektion gemeinschaftlich führen, wegen Nieder=Cuntzendorf David Klein und Christoph Gärtner, wegen Ober=Cuntzendorff Hans Christoph Jentsch und Georg Hartmann. Gleichwie wir nun vor uns unsere Gemeinden zu unnachlässiger Ableistung alles desjenigen, worzu wir uns in hiebevorstehender Einrichtung anheischig gemacht, nochmals auff das bündigste verpflichten:

also haben wir nicht weniger uns gegen den allhiesigen catholischen Pfar-  
rer kräftigst verreserviren sollen und wollen, da wir demselben hierdurch  
an seinem Decem, Accidentien und andern bisherigen Intraden ichtwas zu  
entziehen im geringsten nichte gemeinet seyn, daß wir an ihn die schuldigen  
Gebührnisse zu entrichten auch fernerhin nicht unterlassen werden.  
Zu dessen wahren Urkund haben wir diesen Aufsatz, nachdem wir sol-  
chen denen Gemeinden nochmals vorgetragen und darüber ihre Approba-  
tion erhalten, wohl wissentlich eigenhändig unterschrieben und durch die  
uns anvertraute Gerichts=Innsiegel bekräftigt.

So geschehen in Gerichten zu Rudelsdorff und Stein=Cuntzendorff,  
den Ao 1742

L. S. Scholtzen und Gerichte zu Rudelsdorff ...

L. S. Scholtzen und Gerichte zu Nieder-Stein-Cuntzendorff ...

L. S. Scholtzen und Gerichte zu Ober-Cuntzendorff

Von Herrschafts wegen wird hiermit beuhrkundet, wasmaßen wie zwar  
nicht anstehen, hiebevorstehenden Aussatz (!), nachdem solcher mit un-  
serm Vorbewust und Guttbefinden von denen Gemeinden zu Rudelsdorff  
und Stein-Cuntzendorff also gemeinschaftlich gemacht worden, genehm  
zu halten und zu approbiren; jedoch hierbey und ausdrücklich reserviren,  
wann es sich etwa künftig fügte, daß der allhiesige evangelische Geistliche  
zur völligen Possession dieser Parochien gelangte und ihm an beyden Or-  
ten die Wiedmuthen eingeräumet werden, daß sodann alles dasjenige, was

hierinnen zu seinem und beyder Schulmeister Unterhalt und Versorgung sowol anseiten der Herrschaften als derer Gemeinden provisorio modo ausgesetzt und verwilliget worden, gänzlich cessiren aud aufgehoben werden, auch übrigens es überhaupt an dem uns zustehenden Jure Patronatus zu keinem Nachtheil gereichen solle.

Unter welchem Vorbehalt wir unsre eigenhändigende Nahmensunterschriften und angeborne Pettschafter wir hiermit wohlwissentlich beygefüget. So geschehen zu Schloß Rudelsdorff den und Schloß Nimmersatt den Anno 1742.

L. S. Hans Friedrich Freyherr von Schweinitz, Erbe-Lehns-und Gerichtsherr auf Rudelsdorff und Nieder-Cuntzendorff.

L. S. Freyherr von Czettritz Tutorio nomine

L. S. Friedrich Freyherr von Zedlitz Tutorio nomine

L. S. Bernhard von Czettritz Tutorio nomine

L. S. Friedrich Wilhelm von Seidlitz Tutorio nomine

Im Nahmen der Freyherrlich Czettritz-Nimmersattischen Pupillen wegen Nieder-Cuntzendorff<sup>58)</sup>

Ohne Datum

### **Patrone von Rudelsdorf und Steinkunzendorf bitten das Breslauer Consistorium um Confirmation des Tobias Ehrenfried Gebauer.**

(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 X Nr. 27 e Aktendeckel Rudelsdorf-Steinkunzendorf Bl. 20-21.)

Die beyden Lehnsherrschaften zu Rudelsdorff und Stein-Kuntzendorff bitten gehorsamst, den zu alldortigen öffentlichem Religions Exercitio neuerwehnten Prediger, Herrn Tobias Ehrenfried Gebauern, bisherigen Capellan zu Probisthayn (!) ohne weiteres Examen zu confirmiren und in Vim Decreti hierüber beglaubigte Recognition zu ertheilen. Ewr. und Ein Hochwürdiges Consistorium geruhen hochgeneigest aus begehenden Decret sub Lit. A. des mehreren zu ersehen, wessen Ein Hochlöbliches Königl. Preußisches General Feld Kriegs Commissariat die evangelischen Gemeinden in denen uns zugehörigen Dorffschaften Rudelsdorff und Stein-Kuntzendorff im Schweidnitzischen Fürstenthum und **Reichenbach** (durchgestrichen, dafür darüber geschrieben) Bolckenhanischen Weichbilde auff ihr abgebrachtes allerunterhänigstes Gesuch und allergnädigste Concession eines öffentlichen evangelischen Religions Exercitii beschieden und welchergestalt sie unter andern angewiesen worden, denjenigen Prediger, welchen sie erwehlen würden, mit Herrschaftlicher Einstimmung Einem Hochwürdigem Consistorio zum Examen zu sistiren.

Welchem nach auch, als vorher der erste Passus wegen des Ortes zum Gottesdienst und künftigen Unterhalt des Pfarrers seine zuverlässige Richtigkeit erlanget, zur Wahl eines Predigers geschritten worden, und wie solche auff den bisherigen Capellan zu Probisthayn im Lignitzischen Fürstenthumb, Tit. Herren Tobias Ehrenfried Gebauern, nach einer vorher von ihm in Rudelsdorff gehaltenen Gastpredigt einstimmig ausgefallen:

<sup>58)</sup> Schaefer, S. 83-86

also solten wir zwar nunmehr nicht ermangeln, denselben zu dem anbefohlenen Examen zu sistiren. Es ereignet sich aber bey ihm dieser besondere Umstand, daß er vorher schon Inhalts der Attestaten sub Lit. B. und C. bey dem Lignitzischen Consistorio examiniret und ordiniret worden, auch bereits einige Jahre zu Probisthayn im Ambte gesessen und daher umb so viel weniger nöthig seyn dürfte, mit ihm ein neues Examen erst vorzunehmen, da er es vorher schon ausgestanden und sonsten in hiesigen Landen niemals unter den Evangelischen bräuchlich gewesen, bey Personen, so vorher schon im Ambte gesessen und zu einer andern Kirche vociret worden, es zu wiederholen. Wenn demnach Einem Hochwürdigen Consistorio die beschehene Erwehlung wohlervöhnten Herren Tobias Ehrenfried Gebauers zu einem evangelischen Prediger in den beyden Gemeinen Rudelsdorff und Stein-Kuntzendorff wir kraft des uns all-dasselbst zustehenden Juris Patronatus hiermit geziemend hinterbringen, so haben respective proprio et tutorio nomine zugleich gehorsamst ersuchen wollen, unsern Neolectum nach denen bey ihm vorwaltenden Umständen wegen des sonst erforderlichen Examinis hochgütigst zu entheben, hingegen denselben ohne dessen Abheischung zu diesem ihm von uns aufgetragenen geistlichen Ambte zu bestätigen und uns hierüber in Vim Decreti eine beglaubte Recognition zu ertheilen.

Wir werden davor mit höchster Danks Veneration unablässig verharren. Beylagen: Lit. A. Decret vom K. Pr. General Feld Krieges Commissariat dd. Breßlau 20 Decembr. 1741.

B. C. Attestata, so Tit. der Herr Gebauer einzubringen hat.<sup>59)</sup>

### **Entscheid der Oberamtsregierung in Breslau betreffend Aufbringung des Pfarrgehalts in Rudelsdorf u. Steinkunzendorff.**

(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 X Nr. 27 e Aktendeckel Rudelsdorf-Steinkunzendorff Bl. 12)

An die Herrschaften zu Rudelsdorff und Steinkunzendorff.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Oberster Herzog in Nieder-Schlesien.

Unser gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Liebe, Getreue!

Auff Euer unter dem 27. Febr. bey uns allerunterthänigst eingereichtes Supplicat ertheilen wir euch zur allergnädigsten Resolution, daß ihr einen andern als den vorgeschlagenen Fundum, euer Kirche zu erbauen und den Prediger zu unterhalten ausfündig machen müßet, weil wir keine Privat Collecten zu verstatten gemeinet sind. Ihr werdet daher ja untersuchen und anzuzeigen haben, ob nicht der Fundus aus dem Klingelbeuthel, Vermiethung der Kirch-Stühle oder der anderen freywilligen Offertoriis lediglich herzunehmen seye. Hiervon beschiehet Unser Wille, sind Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breßlau, d. 2. Martii 1742

Hans Carl Fürst von Carlowitz (!)

S. v. Benckendorff

S. W. Kroll

<sup>59)</sup> Schaefer, S. 87-88

(Unter der abgelehnten Privatkollekte ist wohl die direkte Umlage gemeint, nach der jedes Gemeindeglied 1. Silbergroschen u. 1 Kreuzer vierteljährlich zahlen sollte.)<sup>60)</sup>

**Patrone von Rudelsdorf-Steinkunzendorf bitten nach Neufestsetzung des Pfarrgehalts um Confirmation des Tobias Ehrenfried Gebauer.**  
(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 X Nr. 27 e Aktendeckel Rudelsdorf-Steinkunzendorf Bl. 15-16).

An Ihro Königl. Maytt. in Preußen ... auch Souverainen und Obristen Hertzoge in Nieder-Schlesien ...

Die Herrschaften zu Rudolfsdorf und Stein-Cuntzendorff bringen die Praesentation vor den vocirten Prediger Tobias Ehrenfried Gebauer anderweithig zur allerhöchsten Confirmation allerunterthänigst ein, cum petito humillimo ut intus.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König ...

Ewr. Königl. Maytt. haben unß auf unser ... Supplicat, worinnen wir den Tit. Tobias Ehrenfried Gebauer zu einem Prediger vor die Rudelßdorf- und Cuntzendorffer Gemeinden, im Bolckenhayn-Landeshuttischen Crayße Schweidnitzischen Fürstenthums, zur Königl. allerhöchsten Confirmation allerdevotest praesentiret haben, zur ... Resolution ertheilen laßen: „Daß wir einen andern alß den vorgeschlagenen Fundum, die Kirche zu erbauen und den Prediger zu unterhalten, außfindig machen müsten, wir würden daher zu untersuchen und anzuzeigen haben, ob nicht der Fundus aus dem Klingelbeutel, Vermietung der Kirchstühle oder andern freywilligen Offertoriis lediglich herzunehmen sey.“

Wie wir nun hierauf unermangelt, einen dißfälligen Überschlag zu machen und gefunden, daß die Vermiethung derer Kirchstellen zusambt weitläufigen Gemeinden allerdings hinlänglich seynd, wir auch unß versichert halten können, daß die freywilligen Offertoria die eroganda unterstützen werden und daher die Bezahlung der dem Tobias Ehrenfried Gebauer zu einer jährigen Besoldung ausgesetzten 200 rth. aus vorangezeigten Fundis unter unserer Vertretung übernehmen. Alß unterfangen unß Ewr. Königl. Maytt. unsere dißfällige ... Praesentation umbgefertigter hierbey anderweithig allerdevotest zu überreichen und zugleich aller-submissesst zu bitten, dem Pastor Primario tit. Melchior Gottlieb Minor in Dero Königl. Stadt Landeshuth praevia Clementissima Confirmatione die Installierung dieses neuen Predigers anordnen zu laßen.

Vor solche Königl. allerhöchste Deferirung in allertreuegehorsamster Devotion ersterbende Ewr. Königl. Maytt. allerunterthänigst-treuegehorsamste Hannß Friedrich Freyherr von Schweinitz

Gottfried Oßwald Freyherr von Czettritz Tut. nom.

Bernhard von Czettritz Tut. nom.

Friedrich Freyherr v. Zedlitz Tut. nom.

Friedrich Wilhelm v. Seidlitz Tut. nom.

Rudelsdorff im Schweidnitzischen Fürstenthumb, den 31. Martii 1742.<sup>61)</sup>

<sup>60)</sup> Schaefer, S. 88

**1742 April 6**

**Confirmation des Tobias Ehrenfried Gebauer als Prediger in Rudelsdorf und Steinkunzendorf.**

(Breslauer Staatsarchiv Rep. 14 X Nr. 27 e Aktendeckel Rudeldorf-Steinkunzendorf Bl. 13)

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ...

Unser Gruß zuvor. Würdiger, Lieber, Besonderer.

Nachdem Euch die evangelische Grundherrschaften zu Rudelsdorff und Stein-Cuntzendorf, Hannß Friedrich Freyherr v. Schweidnitz und der Freyherrlichen von Czettritz-Nimmersathischen Pupillen Vormundschaft vor ernannter ihrer Dorffschaften evangelische Gemeinden zu einem Prediger und Seelsorger beruffen und bey Unß um ... Landesherrliche Confirmation, gebethen; alß bestätigen und setzen Wir Euch zu einem Prediger und Seel-Sorger der obermeldten Gemeinden bey dem ihnen ... verstatteten Beth-Hauß, dergestalt daß Ihr nach geschehener Installation Eure Lehre nach den Prophetischen und Apostolischen Schriften und nach Inhalt der unveränderten Augspurgischen Confession und deroselben Apologie richtet, die Jugend in den Catechismus-Lehren fleißig unterweisset, im Leben und Wandel christlich, gottseelig, friedlich und unsträflich Euch erzeiget, denen Euch anvertrauten Gemeinden mit gutten Exempeln vorleuchtet, auch sonst sowohl in Eurem gantzen Ambte, als im Predigen, wie einem getreuen Seelen Sorger zustehet, Euch erweist, und dergl. Wachsamkeit, Glimpf und Bescheidenheit fürkehret, wie Ihr es gegen Gott, Unsere Allerhöchste Person und die Euch anvertrauten Gemeinden hier in der Zeit und dort in der Ewigkeit zu verantworten gedenket.

Hieran geschiehet Unser Wille. Sind Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breßlau, den 6. April 1742

F. C. Fürst von Carolath.

F. v. Benckendorff<sup>62)</sup>

**1742 April 7**

**Decret an Melchior Gottlieb Minor wegen Installierung des neuen Pfarrers in Rudelsdorf und Steinkunzendorf.**

An den Melchior Gottlieb Minor, Pastorem primarium zu Landeshuth. Friedrich, König in Preußen pp.

Unsern p. Auf allerunthänigstes deßhalben an Uns sub praes. den 7ten Curr. von den Grundherrschaften zu Rudelsdorff und Stein Cuntzendorff gelangtes Ansuchen, befehlen Wir Euch in Gnaden:

Den von ihnen zum Prediger ernannter Dorfschaften evangelischer Gemeinden vocirten Tobias Ehrenfried Gebauer, allernächst als Euch möglich, in diesem Ambte zu installiren.

Sind Euch p. Gegeben Breßlau, den 7. April ao. 1742.<sup>63)</sup>

<sup>61)</sup> Schaefer, S. 89-90

<sup>62)</sup> Schaefer, S. 90

<sup>63)</sup> Schaefer, S. 90-91

Dieser eindrucksvolle Briefwechsel einerseits zwischen den Evangelischen von Rudelsdorf und Steinkunzendorf und andererseits zwischen dem König und seiner Provinzialregierung erhellt auf einzigartige und sonst gar nicht darstellbare Weise, was es damit auf sich hat, daß mitten in und zwischen Kriegen im schlesischen Lande, die schlesische evangelische Bethauskirche entsteht, dargestellt an einem Beispiele, das für aberhundert Beispiele steht. Da ist auf der einen Seite eine übermäßig reiche katholische Kirche, reich an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern und landwirtschaftlichem Besitz an Acker und Wald und Wiese und Teich — und auf der anderen Seite eine übermäßig arme Riesenschar von Protestanten, arm an Land und Kirche, Schule und Pastorat, aber reich an Glaubensbrüdern und Schwestern, die einen unbändigen Willen haben und viele Hoffnungen und eine einheitliche Kirche werden wollen. Mit welchen Hoffnungen gingen doch die evangelischen Theologen und Schulmeister an ihre neue Arbeit heran. Und ihre Bauern, Kleinstädter und Gutsbesitzer trug ein wunderbarer Glaube, der sich leicht übersteigerte. Und dort stand ein König, dem langsam immer mehr es aufging, was hier in Schlesien evangelische Frömmigkeit bedeutete, ja, daß sie Berge versetzte. Ganz leise durchdringt seine nüchternen Schreiben ein Wissen um die Not und Kraft dieses evangelischen Glaubens in Schlesien. Seine Nüchternheit haben auch die zähen schlesischen Bauern, Städte und Grundbesitzer. Auch die können, wenn es darauf ankommt, rechnen. Und so stellen sie eine Kirchengemeinde nach der anderen auf die Beine, auch wenn es dürre Beine sind. J. Adam Hensel führt 206 Bethäuser mit den Namen ihrer Geistlichen 1750 auf, davon 122 in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer, 60 in den Fürstentümern Glogau und Sagan und 24 im Fürstentum Breslau und in Oberschlesien.<sup>64)</sup> Der überaus fleißigen Arbeit des Kupferstechers Friedrich Bernhard Werner aus Olmütz, der in Augsburg tätig war, verdanken wir die Zeichnung von 164 Bethäusern und die Mitteilung über 26 Ausweich- und Behelfseinrichtungen, da bis 1752 dort Bethäuser vorgesehen aber noch nicht erbaut worden sind. Auch das Bethaus in Rudelstadt ist als Fig. 15 S. 48 bei G. Grundmann abgebildet. Werners heute sehr seltenes Werk sollte eine Neuauflage erleben.<sup>65)</sup> Es war ein sehr mühsames Unternehmen, das sich Werner vorgenommen hatte. Er wanderte von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf und war gezwungen, „die Gebürge zu durchkriechen“, wie er in seiner Vorrede schreibt. Bis zu dem letzten Kriege waren noch etwa 40 Bethäuser in ihrer ursprünglichen Form erhalten und wurden sehr gepflegt wie die evangelischen Schrotholzkirchen im Kreise Kreuzburg O/S. Oft waren allerdings diese Bethäuser von einem Zimmermann als einfache Bretterhäuser oder Lehmfachwerkbauten errichtet worden, die bald abgerissen und einem massiven oder doch stark untermauerten Fachwerkbau wichen. Die Liste der ersten Bethäuser und

<sup>64)</sup> Hensel, S. 751-754

<sup>65)</sup> Friedrich B. Werner: Perspektivische Vorstellung derer von SR. Königl. Maytt. in Preußen dem Land Schlesien allergnädigst concedirten Bethäuser ... Ao 1748, erschienen 1752

Interimsbauten ist nachzulesen bei G. Grundmann.<sup>66</sup>) Grundmann hat auch eine Reihe der Wernerschen Zeichnungen in seinem Werk in etwa diesen Seiten aufgenommen und darüber hinaus eine Anzahl von Bethauskirchen, wie sie vor 1945 noch bestanden, so auch Rudelstadt.<sup>67</sup>) Das Bethaus zu Rudelstadt wie auch etwa das zu Kunzendorf Gräfl. Krs. Löwenberg sind bis zu ihrem Untergang durch Ausschlichten und Abriß nach 1945, obwohl kein Grund für den Abriß vorlag und hier keine Kampfhandlungen mehr stattgefunden haben, besonders deutliche Beispiele des ursprünglichen Bethausbaues.<sup>68</sup>) Das Werk von Hultsch bietet eine größere Anzahl von Bethauskirchen zur Ansicht. Typisch für die Bethäuser, sie durften ja für längere Zeit nicht Kirchen genannt werden, ist einmal der Fachwerkbau, sodann die Turmlosigkeit, auf dem Giebel meist ein schlichtes Kreuz, das erst später wie in Lähn Krs. Löwenberg durch ein gestaltetes Kreuz<sup>69</sup>) oder noch später durch einen Kirchturm ersetzt wurde, z. B. in Giehren Krs. Löwenberg<sup>70</sup>), dazu umlaufende Emporen wie in allen diesen genannten Beispielen und schließlich der Kanzelaltar, wobei in einzelnen Fällen auch noch die Orgel über dem Kanzelaltar angebracht wurde. Der kreuzförmige Grundriß der Vergangenheit hatte mehrfache Unzuträglichkeiten für eine Predigtkirche gebracht. Sitzplätze im Rücken der Kanzel, im Raum zwischen Kanzel und Altar und in den Seitenarmen waren für die Zuhörer ungünstig, ebenso die doppelte Blickachse, die eine zum Altar, die andere zur Kanzel, die Unruhe in den Raum und für das Auge brachten. Die Lösung bot die rechteckige Saalkirche und der Kanzelaltar. Damit nun möglichst keine Emporenplätze hinter dem Kanzelaltar waren, wurde dieser geringfügige Raum an der Schmalseite entweder ausgespart oder für die Orgel benutzt. Der Kanzelaltar war gleichzeitig der Anlage von Emporen bei dem Predigthunger dieser Zeit günstig, die sich deshalb oft bis zu vier Etagen aufbauten. Die Emporen wurden meist oval umgeführt.<sup>71</sup>)

Der polygonale Zentralbau tritt selten auf, als Achteck z. B. in Hertwigswaldau Krs. Sagan und als Sechseck in Sulau Krs. Militisch-Trachenberg<sup>72</sup>. Das Oval im Innenraum tritt an die Stelle des als zu nüchtern empfundenen Rechtecks. Dennoch bleibt dieses als Grundform für die Predigtkirche entscheidend. Das schlichte Äußere vieler Bethauskirchen erinnert oft an ein Großbauernhaus oder den Dorfkretscham. Und sie gehören, diese Bet-

<sup>66</sup>) G. Grundmann: Der evangelische Kirchbau in Schlesien Frankfurt/M. 1970 S. 39-44 (mit Selbstbildnis Werner S. 39) (abgek. Grundmann)

<sup>67</sup>) Grundmann, S. 176

<sup>68</sup>) G. Hultsch: Schlesische Dorf- und Stadtkirchen Lübeck 1977, (Das evang. Schlesien Bd. VII) Text S. 341, Bild S. 681 — für Kunzendorf gräfl.: Schles. Gottesfreund, Jan/Febr. 1986 Text und Bilder S. 16 von G. Hultsch (abgek.: Hultsch, Kirchen)

<sup>69</sup>) Hultsch Kirchen, Text S. 199/200, Bilder S. 570/571 (L. seit 1977 Lagerschuppen).

<sup>70</sup>) Hultsch Kirchen, Text S. 93/94, Bilder S. 490/491 (G. seit 1976 Lagerhaus)

<sup>71</sup>) A. Wiesenhütter — G. Hultsch: Der evangelische Kirchbau Schlesiens, Düsseldorf 1954 (Das evang. Schlesien Bd. III) S. 31-35

<sup>72</sup>) Grundmann, S. 47; weitere Beispiele G. Grundmann: Die Bethäuser des Kreises Hirschberg, Breslau o. Jahr S. 25 ff.

häuser, genau in die dörfliche Umgebung. Pfarrhaus und Schulhaus sind genau dazu eingepaßt. Überwiegend sind es Fachwerkkonstruktionen mit Schindeldach, schwarz-weißem Anstrich und wohnhausartigen Fenstern, wofür gerade Rudelstadt ein ausgezeichnetes Beispiel geboten hat. Man denkt unwillkürlich daran: Im Notfall eines für Preußen unglücklich ausgehenden Krieges konnten viele dieser Bethäuser in Wohnhäuser umgewandelt werden, wie z. B. Kunzendorf Gräfl. und Wünschendorf Krs. Löwenberg, aber ebenso Rudelstadt und Dutzende anderer Bethäuser. Das Innere und die Innenausstattung reichen natürlich nicht an den Reichtum der Friedens- und Gnadenkirchen heran. Aber die anheimelnde Holzbauweise der Emporen und des Gestühls, die Holztonnengewölbe mit Freskomalereien wie in Arnsdorf und Voigtsdorf im Kreise Hirschberg erstaunen den Eintretenden ebenso wie die Schnitzereien am Orgelgehäuse, an der Kanzel und um den Altar wie auch die zum Teil wunderschönen Glasluster wie z. B. in Reibnitz und Petersdorf im Kreise Hirschberg,<sup>73)</sup> aus den umliegenden Glashütten ebenso stammend wie vielerorts Zimmermeister diese Bauten aufgeführt haben aus der näheren und weiteren Umgebung. Die Kirchbautätigkeit greift dann über den Rahmen der nun gebildeten schlesischen evangelischen Landeskirche hinaus, weil der König nichtlandeskirchlichen Evangelischen das Niederlassungsrecht in Schlesien zugesteht, ja, es ausdrücklich wünscht. So wird die Niederlassung der Herrnhuter (oder Mährische Brüder genannt) von Friedrich d. Gr. mit Edikt vom 25.12.1742 ausführlich und in seinen Grenzen dargestellt.<sup>74)</sup> Die Brüder müssen gesondert siedeln und auf Proselytenmacherei verzichten, unterstehen auch nicht dem Königl. Konsistorium sondern eigenen Bischöfen. So entstehen an 5 Orten in Schlesien Brüdergemeinen mit eigenen Betsälen in Niesky, Gnadenberg, Gnadenfrei, Neusalz a. d. Oder und Gnadenfeld.<sup>75)</sup> Mit diesen Betsälen haben wir nun schon die Nachfolgebauten der ersten Bethäuser vor uns. Sie sind noch sehr schlicht, aber massiv gebaut und mit einem Dachreiter versehen. In zwei Fällen, in Buchwald Krs. Hirschberg und Prausnitz Krs. Goldberg sind Bethaus und Pfarrhaus unter einem Dach vereint. Mit dem Edikt des Königs vom 31. Dezember 1757 und 3. März 1758 wird die doppelte Kirchenbesteuerung, also die Zahlung doppelter Stolgebühren von Evangelischen an den evangelischen Prediger und den katholischen Parochus aufgehoben. Jedes Kirchenmitglied zahlt nur noch die Stolgebühren seiner eigenen Konfession.<sup>76)</sup> Mit dem 15. August 1764 wird den schlesischen Bethäusern der Name: evangelische Kirche — verliehen.<sup>77)</sup> Diese Maßnahmen stärkten das bis dahin sehr verwundete Selbstgefühl der Protestanten und erleichterte ihre wirtschaftliche Lage. Das wirkte sich erfreulich für den

<sup>73)</sup> Grundmann, S. 173, 175, 176, 181, 182, 186-189.

<sup>74)</sup> Friedrich Schwencker: Die Toleranz Friedrich d. Gr. und die schlesischen Kirchen, in: ZVGG 75/1941 S. 138 ff(abgek.: Schwencker)

<sup>75)</sup> Grundmann, S. 54 und Abbildung S. 179-180

<sup>76)</sup> Schwencker, S. 88

<sup>77)</sup> Schwencker, S. 91

Kirchbau aus. Aus manchmal bretternen Bethäusern wurden Bethauskirchen, ja, Kirchen überhaupt, ob sie nun massiv oder als Fachwerkbauten errichtet waren. Die Portalseite wurde verschönert z. B. mit einem Turmstück besetzt wie in Rohnstock Krs. Jauer,<sup>78)</sup> oder mit einer barocken Schauwand versehen wie in Schmiedeberg, wo zugleich die Kreuzform durch abgeschwächte Seitenarme dem Rechteck angenähert wurde.<sup>79)</sup> Warmbrunn und Arnsdorf im Riesengebirge stellten den nachgebauten Turm, wie überhaupt Turm und Glocken als Zeichen für eine regelrechte Kirche angesehen wurden, an die Schmalseite der Kirche<sup>80)</sup> und Goschütz Krs. Groß-Wartenberg an die Breitseite des Gotteshauses. Auch das Innere der Kirchen wurde immer schöner, wie z. B. der herrliche Schwung der Emporen in der Bethauskirche zu Schmiedeberg im Riesengebirge<sup>81)</sup> und das fast zu üppige Orgelprospekt, Schwung der Kanzel und die feinen Glasleuchter in Warmbrunn Krs. Hirschberg es zeigen. Der schlesische Kirchbauführer endete nicht mit den vierziger und fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Er dauerte über den Tod des großen Königs hinaus. Das hängt damit zusammen, daß der König die Wunden, die die schlesischen Kriege dem Lande geschlagen, zu schließen versuchte.

So holte er Einwanderer ins Land, vor allem Evangelische und Deutsche, aber nicht nur diese. Allein die schlesischen Kriege hatten in Schlesien zu einem Bevölkerungsverlust von 115.000 Menschen geführt. Ebenso viele Kolonisten sind in dieser Provinz angesiedelt worden.<sup>82)</sup> Sehr viel evangelische Deutsche kamen aus den an Schlesien angrenzenden Gebieten Polens. So half Friedrich d. Gr. auf Bitten des Feldpredigers Gottlieb Schleyermacher, des Vaters des berühmten Theologen, 313 Einwohnern des Dorfes Seiffersdorf in Polen 1770 mit ihrer Hofwehr und ihren Webstühlen unter dem Schutze der Pleßer Husarenschwadron unter Rittmeister v. Woysch in den Kreis Pleß O/S zu kommen und dort die Kolonie Anhalt zu gründen. Ihr Betsaal und das Pfarrhaus wurden 1770 erbaut. Erster Pfarrer dieser reformierten Gemeinde war seit 1778 Gottlieb Schleyermacher, der hier 1794 verstarb. Diese reformierte Gemeinde gehörte, später nach der Lostrennung von 1921 in Ostoberschlesien gelegen, zu den wenigen ihrer Art in Schlesien. Eine massive Kirche konnte 1807 mit freistehendem hölzernen Glockenturm und dazu gehöriger Glocke errichtet werden. Ihre letzte Kirche wurde 1920 erbaut, 1950 geschlossen und verfällt.<sup>83)</sup> Dem König lag, wie dieses Beispiel zeigt, daran, daß Gemeinden verschiedener Konfession sich vertrugen. Als Reformierter hat sich der König nachdrücklich dieser reformierten Gemeinden besonders ange-

<sup>78)</sup> Grundmann, S. 56 Fig. 25

<sup>79)</sup> Grundmann, S. 60 Fig. 29, bild S. 193

<sup>80)</sup> Grundmann, S. 210; Hultsch, Kirchen, Text S. 14-16, Bild S. 431

<sup>81)</sup> Grundmann, S. 195

<sup>82)</sup> G. Hultsch: Die koloniasatorische Tätigkeit Friedrich d. Gr. und ihre konfessionelle Bedeutung, in: JSKG 1973 S. 100 ff.

<sup>83)</sup> Andreas Wackwitz: Urbanus 1770-1970. Gründung, Entwicklung, Zerstreuung der oberschlesischen Gemeinde Anhalt, in: JSKG 1970 S. 118 ff; Silesia Sacra, S. 170/171

nommen. Die kleine reformierte Gemeinde in Glogau entsteht durch Beamte der „Königl. Kriegs- und Domänenkammer“ und Soldaten der Garnison nach 1741. Ihre Gottesdienste hält sie zunächst im städtischen Schmetterhause ab. Vom 26.1.1828 steht ihr das Recht zu, immer und für alle Zeiten die Garnisonskirche zu benutzen. Letzter Pfarrer der Gemeinde war von 1940-1945 Rudolf Kluge. Die Garnisonskirche ist eine Bethauskirche, 1788-1790 erbaut mit rechteckigem Grundriß.<sup>84)</sup>

Bedeutender als Kirchbau und auch an Zahl der Gemeindeglieder war die Evangelische Reformierte Hofkirchengemeinde zu Breslau. Seit 1740 fanden sich reformierte Gemeindeglieder zusammen. Die Konzession zur Gemeindegründung durch Friedrich d. Gr. erfolgte am 11. August 1742. Die Bethauskirche wurde in die Straßenfront eingefügt mit an der Schmalseite zur Straße eingebautem Glockenturm. Der Grundriß ist rechteckig. Die Außenfronten sind sehr schlicht und ungeschmückt. Kanzelaltar und zwei oval umlaufende Emporen prägen das Innere. Eine entzückende Rokokoorgel und die in gelblichen Tönen gehaltenen Wände geben der Würde des Raumes Ausdruck, auch wenn sakraler Schmuck fehlt.<sup>85)</sup> In der Schloßkirche zu Karlsruhe Krs. Oppeln O/S ist das reine Oval schon im Grundriß angelegt und nur durch vier Anbauten aufgegliedert, von denen der eine den eleganten Turm darstellt mit zopfiger Spitze. Rokokoprächtig ist der Innenraum ausgeschmückt durch Kanzelaltar, Orgel und Herrschaftsloge.<sup>86)</sup> Breslau-Hofkirche und Karlsruhe werden heute polnisch-lutherisch genutzt und sind erhalten. Die Herrschaftsloge wurde noch besonders geziert durch einen schwarzen Adler. Den reformierten Gemeinden gesellten sich böhmische Kolonistengemeinden mit tschechischer Gottesdienstsprache hinzu, so 1749 Friedrichstein (Hussinetz) Krs. Strehlen, Groß-Friedrichs-Tabor Krs. Groß-Wartenberg ebenfalls 1749, Friedrichsgrätz Krs. Oppeln O/S 1752 und Petersgrätz Krs. Groß-Strehlitz O/S, von Bevölkerungsüberschuß aus Friedrichsgrätz begründet und seit 1892 selbständige Parochie<sup>87)</sup>. Der Gemeinde zu Friedrichstein überließ König Friedrich durch Konzession vom 24. Juni 1750 die Propstkirche oder Marienkirche, auch Altranstädter Kirche genannt, weil sie 1708 den Evangelischen zurückgegeben wurde und am Rande von Strehlen liegt. Sie ist bereits 1264 erwähnt und wurde also nicht neu als Bethaus erbaut.<sup>88)</sup> Die Kirche in Groß-Friedrichs-Tabor wurde 1775 als hölzernes Bethaus erbaut. Ein Turm mit 2 Glocken stand daneben auch aus Holz. 1920 besetzten die Polen etwa die Hälfte des Kreises Groß-Wartenberg gegen den Widerstand der Einwohner und ohne Abstimmung, so auch

<sup>84)</sup> U. Hutter: Geschichte der reformierten Gemeinde zu Glogau (1742-1945), in, JSKG 1984 S. 159 ff); Silesia Sacra, S. 99

<sup>85)</sup> Grundmann S. 63, Bild S. 201; Wiesenhütter-Hultsch S. 36, Bilder S. 104 ff

<sup>86)</sup> Grundmann, S. 64/65, Bilder S. 208/209 — Wiesenhütter-Hultsch S. 36, Bilder S. 113-115

<sup>87)</sup> G. Hultsch: Aus der Geschichte der böhmischen Gemeinden innerhalb der schlesischen evangelischen Kirche, in: JSKG 1954 S. 84 ff

<sup>88)</sup> F.G. Anders: Historische Statistik der evangelischen Kirche in Schlesien. Breslau 1867 S. 367/368; Silesia Sacra S. 70; Hultsch: Kirchen Text S. 81, Bilder S. 481

Groß-Friedrichs-Tabor.<sup>89)</sup> In Friedrichsgrätz wurde eine Bethauskirche aus Bindwerk und Holz 1768 errichtet. Daneben stand ein hölzerner Glockenturm mit einer Glocke darin. Die Pfarrwidmut betrug rund 25 ha Äcker und Wiesen. Die neue Kirche in Ziegelbau stammt von 1890 und ist mit Hilfe des Gustav-Adolf-Vereins erbaut worden.<sup>90)</sup>

Das Gotteshaus zu Petersgrätz Krs. Groß-Strehlitz O/S stammt erst von 1892.<sup>91)</sup> 1772 und 1773 wird Plümkenau Krs. Oppeln O/S als Holzfällerkolonie vom König mit einer Reihe von weiteren umliegenden Holzfällerkolonien begründet. Diese Kolonien sollten die Holzkohle für die umliegenden Eisenhütten auf Raseneisenerzgrundlage beschaffen. Die Ansiedler stammten meist aus Hessen. Die evangelische Kirche in Plümkenau wird 1786 samt Pfarrhaus und Schule auf Staatskosten erstellt und ist ein schöner Fachwerkbau auf rechteckigem Grundriß mit dem Glockenturm von 1790 und der Kirchenpforte auf der einen Schmalseite. Diese Pfarrei verfügt über 21 ha Acker und Wiese.<sup>92)</sup> In allen ober- und zum Teil angrenzenden mittelschlesischen Kreisen wurden Kolonien angelegt, auch Bauerndörfer und in wüste Stellen der Städte wurden Handwerkerstellen bereitgestellt. Dies schildert für den oberschlesischen Kreis Neustadt Johannes Leuchtmann.<sup>93)</sup> Auch der Werdegang einer Bethausgemeinde wird an Hand des Beispiels von Arnsdorf im Riesengebirge bis zu ihrem Ende 1945 dargestellt vom hölzernen Bethaus, einem Bretterhaus ähnlich, bis zur massiven Kirche mit Glockenturm und Glocken, dem Zusammenwirken in einer lebendigen Gemeinde bis zu ihrem Untergang und dazu neben dem Wort mit Bildwerk belegt.<sup>94)</sup>

*Dr. Dr. Gerhard Hultsch*

<sup>89)</sup> Anders, S. 240

<sup>90)</sup> Anders, S. 710/711; Silesia Sacra S. 163, Hultsch-Kirchen, Text S. 82-84, Bild S. 482

<sup>91)</sup> Silesia Sacra, S. 165

<sup>92)</sup> Hultsch, Kolonisation, JSKG 1973, S. 116/117; Silesia Sacra S. 165/166; Hultsch, Kirchen, Text S. 303/304, Bild S. 657

<sup>93)</sup> J. Leuchtmann: Das Evangelium im Neustädter Land, Lübeck 1978, S. 70ff

<sup>94)</sup> W. Bellardi: Die Bethauskirche in Arnsdorf im Riesengebirge, Lübeck 1986